N i e d e r s c h r i f t

(StR/009/2026)

über die 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 24.09.2026, 16:00 - 18:56 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.
Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- **siehe Anlage –**

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

7.	Mitteilungen zur Kenntnis	
7.1.	Tätigkeitsbericht 2025 des Jugendparlaments	13-2/302/2026 Kenntnisnahme
7.2.	Informationen für Stadtratsmitglieder zum Thema Korruptionsprävention	14/293/2026 Kenntnisnahme
7.3.	Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2026 (Budgets und Arbeitsprogramme)	201/114/2026 Kenntnisnahme
8.	Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung	
9.	Jahresbericht der Stadt- und Kreissparkasse durch Herrn von Hebel	
10.	Geschäftsordnung 2026 für den Stadtrat Erlangen	13-2/303/2026 Beschluss
11.	Ausländer- und Integrationsbeirat: Ergebnis der Wahl 2026 und Berufung weiterer Mitglieder	13-3/149/2026 Beschluss
12.	Einbringung des Haushaltsentwurfs 2027	II/054/2026 Kenntnisnahme
13.	Haushaltskonsolidierung: Einbringung von Einsparmöglichkeiten zum Haushaltsentwurf 2027 **Tischauflage**	II/056/2026 Kenntnisnahme

14.	GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2025	BTM/124/2026 Beschluss
15.	Übergabe der Hannah-Stockbauer-Halle und des Freibads Röthelheim an die ESTW AG	BTM/129/2026 Beschluss
16.	Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages	30/147/2026 Beschluss
17.	Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen	30/145/2026 Beschluss
18.	Weiterentwicklung der AG Rad in eine AG Nahmobilität	613/377/2026/1 Beschluss
19.	VGN-Tarifreform 2027 und Verlängerung der Vereinbarung zum VGN-Mobilitätsindex bis zum 31.12.2033	613/391/2026 Beschluss
20.	RSV Erlangen-Herzogenaurch, hier: Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung	613/396/2026 Beschluss
21.	Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg, Erhöhung der Überwachungstunden bei der Geschwindigkeitsüberwachung	614/111/2026 Beschluss
22.	Fleischhygienegebühren im Stadtgebiet Erlangen Nachträgliche Erhebung der monatlich anfallenden Gebühren für amtliche Kontrollen am Schlachthof Erlangen	39/023/2026 Beschluss
23.	Konzeptionelle Weiterentwicklung des Lenkungskreis Klima-Aufbruch	31/316/2026 Beschluss
24.	Anfragen	
24.1.	Anfrage der Erlanger Linke Stadtratsfraktion - Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2025 zur Gewerbesteuer **Tischauflage**	II/055/2026 Kenntnisnahme

TOP 7

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 7.1

13-2/302/2026

Tätigkeitsbericht 2025 des Jugendparlaments

Sachbericht:

Der Tätigkeitsbericht 2025 des Jugendparlaments ist erschienen. Er beinhaltet eine Übersicht über wichtige Aktivitäten des Gremiums. Der Bericht erscheint ausschließlich digital und kann über die Geschäftsstelle (E-Mail:jugendparlament@stadt.erlangen.de, Telefon 09131/863121) angefordert werden.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Fleißgarten stellt den Antrag die Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt zu erheben. Oberbürgermeister Volleth stimmt zu.
Der Tagesordnungspunkt wird unter TOP 23.1 der heutigen Sitzung behandelt.

Frau Stadträtin Fleißgarten fasst den Tätigkeitsbericht des Jugendparlaments kurz zusammen.

Frau Stadträtin Grille verweist auf den gestellten Antrag zur Durchführung einer Online-Wahl und bittet um Mitteilung des aktuellen Bearbeitungsstandes.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2 — 14/293/2026

Informationen für Stadtratsmitglieder zum Thema Korruptionsprävention

Sachbericht:

Im Rahmen der Beratungen in der Sitzung des Revisionsausschusses am 25.03.2026 wurde darum gebeten, das Thema Korruptionsprävention in geeigneter Weise dem neuen Stadtrat zur Kenntnis zu bringen.

Den Stadtratsmitgliedern können die folgenden Informationen zur Verfügung gestellt werden:

1. Verhaltensempfehlungen für die Annahme von Geschenken für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

Der Gesetzgeber hatte zum 01.09.2014 mit dem neu geschaffenen § 108e Strafgesetzbuch (StGB) die Abgeordnetenbestechung strafrechtlich deutlich verschärft. Dieser Straftatbestand gilt seitdem auch für kommunale Mandatsträger.

Um den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern Orientierung bei der Mandatsausübung zu bieten, haben Rechtsamt und Revisionsamt im Jahr 2018 die in der Anlage beigefügten Verhaltensempfehlungen erarbeitet. Diese sind an die seinerzeitigen Empfehlungen der Anti-Korruptions-NGO Transparency International und der Stadt Nürnberg angelehnt. Die Verhaltensempfehlungen wurden sorgfältig erarbeitet und vom Stadtrat am 27.09.2018 beschlossen.

Eine aktuelle Recherche hat ergeben, dass neuere Empfehlungen (auch bei der Stadt Nürnberg) nicht vorliegen und die beigefügten Verhaltensempfehlungen nach wie vor eine Orientierung bieten können. Es wird empfohlen, sich an den angegebenen Beträgen zu orientieren. Auch aufgrund der seitdem erfolgten Preissteigerungen dürfte sichergestellt sein, dass Probleme in Zusammenhang mit § 108e StGB unwahrscheinlich sind. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Beurteilung, ob ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt oder nicht, allein den Strafverfolgungsbehörden obliegt.

2. Schulungs- und Informationsangebot für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

Als zuständige Stelle für die Anti-Korruptionsarbeit bei der Stadt Erlangen bietet das Revisionsamt regelmäßig Schulungen für die städtische Mitarbeiterschaft an.

Eine entsprechende Schulungs- und Informationsveranstaltung kann auch gerne für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder durchgeführt werden. Interessierte Stadtratsmitglieder können sich dafür per Mail an revisionsamt@stadt.erlangen.de oder telefonisch unter 86-2816 anmelden. Die Anmeldungen werden bis Ende Oktober 2026 gesammelt und anschließend wird ein – für die Anzahl der Interessentinnen und Interessenten geeignetes – Veranstaltungsformat festgelegt.

3. Weitere Informationen

Im Internet sind auf der Seite https://erlangen.de/aktuelles/korruptionspraevention weitere Informationen eingestellt. So befinden sich auf dieser Seite drei kurze Erklärvideos, die vom Revisionsamt produziert wurden und auf das Thema Korruptionsprävention eingehen.

Seit 2003 führt das Revisionsamt eine Korruptionsgefährdungsanalyse innerhalb der Stadtverwaltung durch. Mittlerweile liegt die 7. Fassung vor. Die Analyse soll einen Überblick geben, in welchen Aufgaben- und Tätigkeitsbereichen der Stadtverwaltung besondere Gefährdungsschwerpunkte hinsichtlich Korruption, Begünstigungen und ähnlicher Handlungen liegen. Diese Analyse kann gerne beim Revisionsamt über die unter Nr. 2 angegeben Kontaktdaten bezogen werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.3 — 201/114/2026

Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2026 (Budgets und Arbeitsprogramme)

Sachbericht:

Der Stand der Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) ist in Anlage 1 dargestellt.

Dabei rechnet die Spalte „Planbudget bis 31.07.2026“ das beschlossene Budget bis 31.07. hoch und gibt somit einen Anhaltspunkt, wie die Budgetentwicklung sein müsste, wenn die Mittelzu- und -abflüsse kontinuierlich über das Jahr anfallen würden. Tatsächlich sind die Erträge und Aufwendungen aber nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt.

Die Abrechnung der Personalkostenbudgets für das 1. Halbjahr 2026 kann der Anlage 2 entnommen werden.

In der sog. Ampel (Anlage 3) wird aufgezeigt, welche Ämter voraussichtlich mit ihrem Budget auskommen und ihr Arbeitsprogramm erfüllen bzw. bei welchen Ämtern Probleme auftreten.

Die Ämter, die Probleme haben, bis zum Jahresende mit ihrem Budget auszukommen und ggf. auch das Arbeitsprogramm einzuhalten, wurden bereits von Amt 20 aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen.

Darin haben die betroffenen Fachämter aufzuzeigen, welche Entwicklungen die Einhaltung des Budgets und ggf. des Arbeitsprogramms gefährden.

Zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind Kompensationsvorschläge bzw. Vorschläge zur

Einhaltung des Arbeitsprogramms zu unterbreiten.

Ämter, die nur Probleme mit der Erfüllung des Arbeitsprogramms haben, sind analog aufgefordert,

die Beschlussvorlage in den zuständigen Fachausschuss einzubringen, soweit die Informationen in der sog. Ampel nicht ausreichend und weitere Erläuterungen erforderlich sind.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Sachbericht:

Protokollvermerk:

Herr Oberbürgermeister Volleth berichtet von der erneuten Berufung von insgesamt 5 Mitgliedern des Baukunstbeirates, die in der heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen wurden

TOP 9

Jahresbericht der Stadt- und Kreissparkasse durch Herrn von Hebel

Sachbericht:

Protokollvermerk:

Herr von Hebel stellt den Jahresbericht der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen anhand einer Präsentation vor. Die gestellten Fragen werden im Nachgang der Präsentation beantwortet. Der Stadtrat bedankt sich für die Vorstellung und die Informationen. Die Arbeit der Sparkasse Erlangen wird ausdrücklich gelobt.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10 — 13-2/303/2026

Geschäftsordnung 2026 für den Stadtrat Erlangen

Sachbericht:

1. **Ergebnis/Wirkungen**
 (Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

 Der Stadtrat der Stadt Erlangen gibt sich eine neue Geschäftsordnung.

2. **Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**
 (Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

 In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 12.05.2026 wurde beschlossen, dass die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Wahlperiode 2020 bis 2026 bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung weiter gilt.

 Zur Überarbeitung der Geschäftsordnung wurden im April 2026 alle Ämter und Referate gebeten, Aktualisierungs- und Änderungsvorschläge mitzuteilen. Die eingegangenen Rückmeldungen bildeten die Grundlage für ein Abstimmungsgespräch zwischen Vertretungen der Verwaltung und der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen am 01.07.2026.
 Die beigefügte Synopse (Anlage 2) beinhaltet die im Rahmen dieses Abstimmungsgesprächs behandelten Änderungen.

3. **Prozesse und Strukturen**
 (Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. **Klimaschutz:**

 Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

 ☐ *ja, positiv**
 ☐ *ja, negativ**
 ☒ *nein*

 Wenn ja, negativ:

 Bestehen alternative Handlungsoptionen?

 ☐ *ja**

☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Als Tischauflage liegt der Änderungsantrag Nr. 098/2026 der Erlanger Linke-Fraktion auf.
Herr Stadtrat Eitel begründet als Antragsteller den Änderungsantrag. Inhaltlich wurde dies bereits mündlich in der Sitzung des HFPA am 16.09.2026 beantragt.

Oberbürgermeister Volleth lässt über die beiden Änderungen einzeln abstimmen.

Die Rücknahme der Änderung von § 6 Abs. 1 GeschO wird mit 5 gegen 40 Stimmen abgelehnt.

Die Rücknahme der Änderung von § 33 Abs. 2 GeschO wird mit 5 gegen 40 Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 098/2026 der Fraktion Erlanger Linke ist damit abgelehnt und bearbeitet.

Ergebnis/Beschluss:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 37 gegen 8

TOP 11

13-3/149/2026

Ausländer- und Integrationsbeirat: Ergebnis der Wahl 2026 und Berufung weiterer Mitglieder

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Juli 2026 wurde die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats erstmals online durchgeführt. Das Wahlverfahren konnte dadurch effizienter und deutlich kostengünstiger durch das Sachgebiet Statistik und Stadtforschung durchgeführt werden. Erfahrungswerte, die bei dieser Online-Wahl gesammelt wurden, werden natürlich bei den eventuell anstehenden nächsten Wahlen mit einem solchen Verfahren, berücksichtigt.

Die Wahlbeteiligung lag bei 5,7 %. Das Wahlergebnis wurde am 28. Juli 2026 von der Wahlleitung festgestellt. Insgesamt wurden 1391 Stimmzettel auf der Wahlplattform abgegeben, 16 Stimmzettel wurden nicht abgeschickt und ein Stimmzettel leer abgegeben.

Folgende Kandidat*innen erhielten gemäß den Vorgaben der Satzung und der Wahlordnung des Ausländer- und Integrationsbeirats sowie der erhaltenen Wählerstimmen einen Sitz in dem Gremium:

Für die Wahlgruppe Europa:

Elizabeth Nicholson (Großbritannien), Lukas Nussbaumer (Italien), Novka Božović (Montenegro), Beatrix Pinar Arpapay (Türkei), Kasimir Kičin (Bosnien und Herzegowina), Heinz Werner Szabo (Rumänien), Dmytro Pivovarov (Ukraine), Mariia Boretska (Ukraine), Andrii Zaporozhets (Ukraine), Elena Svereva (Russland) und Đorđe Popović (Serbien).

Für die Wahlgruppe Afrika:

Dr. Bilkiss Atchia-Emmerich (Mauritius), Mercy Akinyi Heuschneider (Kenia) und Zeineb Azouzi (Tunesien).

Für die Wahlgruppe Asien:

Asha Ramesh (Indien), Gargi Arijit Bhattacharyya (Indien), Sriram Aiyyer (Indien), Sanaz Moftakhari Lajevardi (Iran), Huseyn Kamalzade (Aserbaidschan), Liang Zhang (China), Elena Born (Kasachstan), Erfan Hajian (Iran), Lilit Harutyunyan (Armenien), Imtiaz Hussain (Pakistan) und Summera Fatima (Pakistan).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Wahl bei der Gruppe Amerika/ Australien entfiel nach § 15 Abs. 3 der Wahlordnung, weil sich weniger Kandidierende als Plätze beworben hatten. Die Kandidierenden werden nun vom Stadtrat in den Beirat berufen. In dieser Gruppe bleibt so derzeit ein Sitz unbesetzt. Das Vorschlagsrecht für diesen freien Sitz hat der geschäftsführende Ausschuss des AIB. Der Stadtrat kann gemäß § 21 Abs. 2 Wahlordnung bis zu vier Mal innerhalb einer Wahlperiode stimmberechtigte Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden beziehungsweise niemand durch das Nachrückerfahren zur Verfügung steht. Nach der Konstituierung erhält der geschäftsführende Ausschuss den Auftrag eine Person für den freien Sitz vorzuschlagen. Dem Stadtrat wird dieser Vorschlag zur Berufung vorgelegt.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die konstituierende Sitzung des Ausländer- und Integrationsbeirats findet voraussichtlich am 15. Oktober 2026 statt. In dieser Sitzung sind die Vorsitzenden zu wählen sowie ggf. Arbeitsgruppen zu bilden. Aus dem/der Vorsitzenden und den Stellvertretungen sowie den Sprecher*innen der Arbeitsgruppen wird der Geschäftsführende Ausschuss gebildet.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☒ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Ergebnis der Wahlen des Ausländer- und Integrationsbeirat (AIB) wird zur Kenntnis genommen.
2. Folgende Kandidat*innen aus der Wahlgruppe Amerika/ Australien werden als Mitglieder in den AIB berufen:
 Liliana Christl (Herkunftsland Venezuela, deutsche Staatsbürgerschaft)
 George Mills (Herkunftsland USA, US-amerikanische Staatsbürgerschaft)

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 12 — II/054/2026

Einbringung des Haushaltsentwurfs 2027

Sachbericht:

Der Haushaltsentwurf 2027 kann über die SecureCloud der Stadt Erlangen heruntergeladen werden.
Die entsprechende E-Mail mit dem Link wurde in der KW 36 an alle Fraktionen verschickt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13

II/056/2026

Haushaltskonsolidierung: Einbringung von Einsparmöglichkeiten zum Haushaltsentwurf 2027

Sachbericht:

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Das Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK), das am 30.04.2025 vom Stadtrat beschlossen wurde, ist nach Maßgabe der Regierung von Mittelfranken regelmäßig fortzuschreiben und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Ziel der Fortschreibung ist es, die Konsolidierungsmaßnahmen kontinuierlich weiter-zu entwickeln und zusätzliche Haushaltsverbesserungen zu erzielen.

Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind gezielte finanzpolitische Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltslage. Sie umfassen sowohl strukturelle, langfristig wirksame Maßnahmen (z. B. dauerhafte Ausgabensenkungen oder Einnahmesteigerungen) als auch einmalige Konsolidierungsbeiträge (Einmaleffekte), sofern diese bewusst zur Haushaltsverbesserung eingesetzt werden.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist für die Regierung das maßgebliche Entscheidungskriterium für die Genehmigung des Kreditrahmens für Investitionskredite als auch für eine Erhöhung der Kassenkredite. Im Zuge der Fortschreibung des HKK ist insbesondere darzulegen, wie und bis wann die Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft sowie der dauernden Leistungsfähigkeit erreicht und der Erlass einer genehmigungsfähigen Haushaltssatzung sichergestellt werden kann.

Ergebnis der Referatsklausuren

Von den Referaten wurden **Einsparmöglichkeiten** definiert, die im Rahmen von Referatsklausuren diskutiert und in der angefügten Übersicht zusammengefasst wurden. Die in der Übersicht ausgewiesenen Zahlen stellen jeweils die aufgrund der Konsolidierungsmaßnahmen jährlich zu erzielenden Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge dar. Schwerpunkt der Referatsklausuren war das Aufzeigen von Einsparmöglichkeiten für den **Haushalt 2027**, die aufgrund ihrer Nachhaltigkeit häufig auch zu Einsparungen in den Folgejahren führen.

Nach den Vorgaben der Regierung und unter Berücksichtigung zum einen des bereits beschlossenen Einsparvolumens 2026 (Kürzungen der freiwilligen Leistungen sowie der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) und zum anderen des Erfüllungsgrades der am 30.04.2025 für das Jahr 2026 beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ergab sich ein zu erzielendes Einsparvolumen von 5,4 Mio. € für das Jahr 2026 und von 10,8 Mio. € für das Jahr 2027.

Nachdem ein Teil der erforderlichen Einsparsumme 2027 bereits im Zuge der Haushaltsgespräche in Höhe von 2,2 Mio. € bei der Bemessung der Budgets realisiert und im Haushaltsentwurf 2027 berücksichtigt werden konnte, verblieb für die Referatsklausuren für das Jahr 2027 somit ein zu erreichendes Einsparvolumen von 8,648 Mio. €. Im Zuge der Referatsklausuren konnten Einsparmöglichkeiten im Volumen von insgesamt 8,483 Mio. € definiert werden, sodass rechnerisch noch 0,165 Mio. € nachzuholen sind.

Vorgesehen ist, die vorgeschlagenen Einsparmöglichkeiten zur Einzelabstimmung in die jeweils zuständigen Fachausschüsse-Haushalt und in den Haushalts-HFPA einzubringen. Mit der Beschlussfassung im Haushalts-Stadtrat im Januar 2027 würden sie dann Eingang in den Haushalt 2027 finden.

Für das Jahr 2026 verbleibt ein in anderer Form noch zu erbringendes Einsparvolumen von 5,4 Mio. €.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 14 BTM/124/2026

GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2025

Sachbericht:

Die von der Vertretung der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats der Zustimmung des Stadtrats.

Sachbericht zum Geschäftsjahr 2025:

1. **Jahresabschlüsse und Konzernabschluss zum 31.12.2025**

 Die Jahresabschlüsse und der Konzernabschluss zum 31.12.2025 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG wurden zum zweiten Mal in Folge von der Bavaria Revisions- und Treuhand AG, München geprüft. Mit Datum vom 6. Juli 2026 wurde jeweils ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung:

(in Mio. €)	Konzern[1]		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2025	Vj.	2025	Vj.	2025	Vj.
Jahresüberschuss bzw. Ergebnisabführung	3,1	1,4	3,1	1,4	0,1	0,2
Umsatzerlöse inkl. Bestandsveränderung	70,5	65,7	71,1	66,0	5,3	5,1
Instandhaltungskosten	10,4	11,3	10,4	11,3	--	--
Zinsaufwendungen	11,3	10,3	11,3	10,3	0,0	0,0

1) bereinigt um „interne“ Leistungs- und Kapitalbeziehungen zwischen GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

Kennzahlen zur Bilanz:

(in Mio. €)	Konzern[1]		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2025	Vj.	2025	Vj.	2025	Vj.
Bilanzsumme	861,4	819,3	862,0	819,8	1,7	1,6
Anlagevermögen	793,6	766,2	793,7	766,2	0,4	0,5
EK-Quote	33,3%	34,6%	33,2%	34,6%	1,5%	1,5%
Investitionen	53,7	59,7	53,6	59,6	0,1	0,1
Kreditaufnahme[2]	53,8	56,9	53,8	56,9	0,0	0,0

2) Kreditaufnahme abzüglich Umschuldungen

Sonstige Kennzahlen:

	Konzern		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2025	Vj.	2025	Vj.	2025	Vj.
Anzahl der WE			8.999	8.849		
(davon öffentl. gefördert/EOF)			(2.928)	(2.793)		
Wohn-/Nutzfläche (qm)			588.405	580.607		
Ø-Wohn.-miete (€/qm)			6,56	6,29		
Mitarbeiter	138	132	82	78	56	54
Cash Flow (in Mio.€) (nach DVFA/SG)[4]	13,2	12,2	13,4	11,9	0,3	0,4

3) Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis (vor Gewinnabführung) + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwenden und Erträge, ohne Sondereinflüsse

Der GEWOBAU-Konzern erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2025 einen Jahresüberschuss in Höhe von 3.111 T€. Das Ergebnis liegt im Plan und 1.749 T€ über dem Vorjahr. Durch Neubauvermietung und Mietanpassungen bei der Bestandsvermietung haben sich Mieteinnahmen entwickelt. Dem stehen erhöhte Abschreibungen und Zinsaufwendungen aufgrund der Neubau- und Sanierungstätigkeiten gegenüber. Die Nutzung von Bilanzierungswahlrechten trägt wesentlich zum Ergebnis bei.

Die auf Grundlage eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags erfolgte Ergebnisabführung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH an die GEWOBAU Erlangen GmbH ist von 201 T€ im Vorjahr auf 96 T€ gesunken. In den Sparten Instandhaltung, Garten- und Landschaftsbau sowie Objektbetreuung konnten die Umsatzerlöse gesteigert werden, während in der Sparte Kanalsanierung das Auftragsvolumen zurückgeht. Neben krankheitsbedingten Ausfällen und verzögerten Neueinstellungen wurde das Ergebnis durch eine Anpassung der Verrechnung der Geschäftsbesorgung durch die Muttergesellschaft belastet.

Die Bilanzsumme des Konzerns ist um 42 Mio. € (Vj. 47 Mio. €) auf 861 Mio. € weiter angestiegen. Dabei entfallen rd. 771 Mio. € (Vj. 744 Mio. €) auf Immobilienvermögen. Die langfristigen Investitionen sind fristenkongruent mit Eigenkapital und langfristigen Fremdmitteln finanziert, der Anlagedeckungsgrad beträgt 94,4% (Vorjahr 96,5%).

Die Eigenkapitalquote liegt mit 33,3% (Vorjahr 34,6%) weiterhin im Mittel vergleichbarer bayerischer Wohnungsgesellschaften. Aufgrund der nach wie vor intensiven, überwiegend fremdfinanzierten Investitionstätigkeit, gekoppelt mit einer schnellen Entschuldung über Bausparverträge, wird sie in den kommenden Jahren voraussichtlich stabil bleiben.

Die Investitionen des Geschäftsjahres in Neubau und Sanierung betrafen im Wesentlichen folgende Objekte:

- Im Geschäftsjahr 2025 wurde der Neubau von 47 Wohnungen und 5 Maisonettewohnungen im Reihenhausstil in Baiersdorf fertiggestellt. Inzwischen sind sämtliche Wohneinheiten vermietet.
- Auf dem Gelände der alten Ziegelei in Spardorf wurden im zweiten und dritten Bauabschnitt weitere 174 Wohnungen sowie eine Einrichtung der Lebenshilfe errichtet. Es stehen nur noch Restarbeiten aus.
- In Büchenbach wurde ein Personalwohnheim geplant, das an die Universität vermietet werden soll. Baubeginn war im Frühjahr 2026.
- Die energetische Sanierung von mehreren Wohnblöcken in Büchenbach mit insgesamt 520 Wohnungen konnte im Geschäftsjahr 2025 abgeschlossen werden.
- Die Sanierung von älteren Beständen nach dem Energiesprong-Prinzip wurde unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortgesetzt. 2 weitere Bauabschnitte mit insgesamt 400 Wohnungen sind in Planung.

Den Kreditaufnahmen für die Neubau- und Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 75 Mio. € (Vj. 81 Mio. €) standen planmäßige und außerplanmäßige Tilgungen von langfristigen Finanzierungsmitteln in Höhe von 35,8 Mio. € (Vj. 38 Mio. €) gegenüber. Die mittel- und langfristigen Fremdmittel sind im Geschäftsjahr durch die Aufnahme langfristiger Objektfinanzierungsmittel um 7 Mio. € auf insgesamt 463 Mio. € angestiegen.

Nicht-finanzielle Leistungen gemäß Lagebericht:

- Die GEWOBAU stellt im Stadtgebiet Erlangen (laut Wohnungsbericht 2025 der Stadt Erlangen) rund 79% aller öffentlich geförderten Wohnungen bereit. Der Anteil der Mieter/-innen, die Transfereinkommen beziehen, lag in 2025 bei der Neuvermietung bei 36%. Rund 50% ihrer Wohnungen vergibt die GEWOBAU an Ausländer und Aussiedler. Damit wird deutlich, dass die Integration in den Quartieren der GEWOBAU stattfindet.
- Ein wesentliches Ziel der GEWOBAU Erlangen sind zufriedene Mieter/-innen, die gut, sicher und zu fairen Mietpreise wohnen können. Neben den klassischen Kommunikationskanälen sollen die digitale Kommunikation über das Mieter-Portal bzw. die Mieter-App ausgebaut und die Reichweite erhöht werden. Dies soll eine standardisierte Abarbeitung von Mieteranliegen ermöglichen, um höhere Kapazitäten für komplexe Mieterthemen zu gewährleisten. Dem gegenüber wurden zwei Außenbüros geschlossen, um konzentriert am Hauptstandort des Unternehmens die volle Bandbreite an Leistungen durchgehend erbringen zu können und die Sicherheit der Mitarbeitenden gewährleisten zu können.
- Die GEWOBAU ist auf dem Weg zur Klimaneutralität. Umgesetzt werden soll das vor allem durch energetische Sanierungen, quartiersbezogene Energiekonzepte sowie den Anschluss an das Fernwärmenetz und dem daraus resultierenden Rückbau von Gasheizungen. Um die Maßnahmen planvoll umzusetzen, wurde bis Ende 2025 ein technischer Klimapfad erarbeitet.

Ausblick:

- Die eingeschlagene Sanierungsstrategie der GEWOBAU wurde durch die bisher gesammelten Erfahrungen aus den laufenden Pilotprojekten optimiert und geschärft, sodass der Energiesprong nun gezielt als Teil eines Klimapfades eingesetzt wird. Ein wichtiger Bestandteil dieser Strategie ist der Fokus auf den Abbau von Sanierungsstau, insbesondere in Gebieten mit strategischem Leerstand.
- Im Bereich Neubau ist die Situation derzeit durch begrenzte Fördermittel im Freistaat Bayern gedämpft. Die GEWOBAU will daher in den kommenden Jahren auch freifinanzierte Projekte entwickeln, um dem Bedarf nach neuem Wohnraum gerecht zu werden. Die GEWOBAU wird hierbei insbesondere auf das Potenzial von Nachverdichtungsmaßnahmen setzen, um zusätzliche Wohnflächen zu schaffen, ohne dabei den Charakter bestehender Quartiere erheblich zu verändern.
- Durch eine organisatorische Umstrukturierung im Bereich des Vermietungsmanagements sollen die Prozesse weiter optimiert, die Vermarktung von Wohnungen und der gesamte Mieterwechselprozess gestrafft werden, sodass der dringend benötigte Wohnraum schneller wieder auf den Markt gelangt.

Die Bilanzen und GuVs sind in der **Anlage** wiedergegeben. Die vollständigen Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaften sowie der Konzernabschluss und die jeweiligen Prüfungsberichte des Abschlussprüfers können beim Beteiligungsmanagement der Stadt oder bei der GEWOBAU Erlangen GmbH eingesehen werden.

2. Gewinnverwendungsbeschluss

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH empfehlen, wie in den Vorjahren auf eine Ausschüttung zu verzichten und den Bilanzgewinn in Höhe von 3.110.797,40 € in voller Höhe den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen. Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH weist aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der GEWOBAU Erlangen GmbH keinen Gewinn aus.

3. Berichte der Aufsichtsräte zum Jahresabschluss 2025 und Entlastung

Die Aufsichtsräte der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH informieren in ihren Berichten an die Gesellschafterversammlung, dass sie im abgelaufenen Geschäftsjahr ihre Überwachungspflicht in vier Sitzungen wahrgenommen haben. Wesentliche Beratungsschwerpunkte waren neben Jahresabschluss 2024 und Wirtschaftsplanung 2026 vor allem die Neubau- und Sanierungsvorhaben der GEWOBAU.

Die Aufsichtsräte haben die Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften und den Konzernabschluss in ihrer Sitzung am 24.07.2026 geprüft. Sie empfehlen, die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2025 wie vorgelegt festzustellen und den Konzernabschluss zu billigen.

Mit Beschluss vom 24.07.2026 haben die Aufsichtsräte den Geschäftsführern beider Gesellschaften Entlastung erteilt. Sie bitten ihrerseits die Gesellschafterversammlung um Entlastung.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat empfiehlt, die Bavaria Revisions- und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, München (kurz: Bavaria Treu AG, Mitglied der VdW Bayern-Gruppe) ein drittes Mal in Folge zu unveränderten Konditionen mit der Prüfung des Geschäftsjahres 2026 zu beauftragen.

5. Beschlussfassungen zur GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine 100%-ige Tochter der GEWOBAU Erlangen GmbH und damit eine mittelbare Beteiligung der Stadt Erlangen. Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH werden von den Geschäftsführern der Mutter, Herrn Tobias Stöhr und Herrn Philipp Striegel, gefasst. Da die Beteiligungsquote bei mehr als 50% liegt, benötigen sie gemäß Satzung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mutter für ihre Stimmabgabe. Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Mutter wiederum benötigt eine Ermächtigung des Stadtrats.

Diese Regelung gilt für Beteiligungen der GEWOBAU Erlangen GmbH, bei denen der mittelbare Anteil der Stadt Erlangen über 50% beträgt; bei einer geringeren Beteiligungsquote (wie aktuell bei der GEWOLand GmbH) genügt die Zustimmung des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen GmbH für Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung der Beteiligung. Sinn und Zweck ist die Sicherstellung der demokratischen Legitimation durch die von den Bürgern gewählten Vertreter auch bei verschachtelten Beteiligungsverhältnissen.

6. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Vertretung der Stadt Erlangen, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen.

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2025, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
2. Gemäß Vorschlag von Geschäftsführung und Aufsichtsrat wird folgende Gewinnverwendung beschlossen:
 a. Auf Zahlung einer Dividende für das Jahr 2025 wird verzichtet.
 b. Der Bilanzgewinn von 3.110.797,40 € wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2025 Entlastung erteilt.
4. Der Konzernabschluss zum 31.12.2025 wird gebilligt.
5. Die Bavaria Revisions- und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München, wird zum Abschlussprüfer der GEWOBAU Erlangen GmbH für das Geschäftsjahr 2026 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG.
6. Die Geschäftsführer der GEWOBAU Erlangen GmbH, Herr Tobias Stöhr und Herr Philipp Striegel, werden ermächtigt, in ihrer Funktion als Gesellschaftervertreter der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH folgende Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zu fassen:
 a. Der Jahresabschluss der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zum 31.12.2025, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
 b. Dem Aufsichtsrat der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH wird für das Jahr 2025 Entlastung erteilt.
 c. Die Bavaria Revisions- und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München, wird zum Abschlussprüfer der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2026 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 43 gegen 0

TOP 15

BTM/129/2026

Übergabe der Hannah-Stockbauer-Halle und des Freibads Röthelheim an die ESTW AG

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Übergabe von Hannah-Stockbauer-Halle und Freibad Röthelheim (kurz: Röthelheimbäder) an die ESTW AG zum 31.12.2026/01.01.2027 ist im Haushaltkonsolidierungskonzept 2025 vorgesehen. Bisher ist die ESTW mit der Betriebsführung beauftragt und erhält dafür ein Betriebsführungsentgelt. Nachdem im Jahr 2025 das Betriebsführungsentgelt durch angemessene Reduzierung der Betriebsleistung bereits um 0,4 Mio. € p.a. gekürzt werden konnte, soll die Übernahme des Badbetriebs in Röthelheim durch die ESTW im eigenen Namen und auf eigene Rechnung den städtischen Haushalt um weitere ca. 1,1 Mio. € p.a. entlasten (Betriebsführungsentgelt abzüglich Eintrittsgelder).

Nach intensiver gemeinsamer Prüfung von Vor- und Nachteilen sowie Risiken verschiedener Vorgehensweisen zur Übergabe der Bäder schlagen Verwaltung und ESTW die **Teilbetriebseinbringung** nach § 168 UmwG (Ausgliederung) iVm. § 20 UmwStG vor. Dies bedeutet, dass sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen und damit alle Anlagegüter inklusive der Grundstücke in die ESTW eingebracht werden. Die Übertragung erfolgt steuerlich zu Buchwerten, die erheblichen stillen Reserven der Grundstücke von ca. 22 Mio. € werden steuerlich nicht aufgedeckt. Körperschaftssteuer (KSt) und Gewerbesteuer (GewSt) fallen daher nicht an, solange innerhalb von 7 Jahren keine Anteile an der ESTW verkauft werden (Sperrfrist gem. § 22 UmwStG). Auch Grunderwerbsteuer kann durch die Übertragung nach UmwStG vermieden werden.

Die Teilbetriebseinbringung hat für die **ESTW den Vorteil**, dass sie die Anlagegüter, insbesondere die Grundstücke, in ihrer Handelsbilanz abweichend von der Steuerbilanz zum Zeitwert ausweisen und ihre Handelsbilanzkennzahlen auf diesem Weg spürbar stärken kann. Angesichts der anstehenden Investitionen in die laufenden Transformationsprozesse wird sie das bei der Beschaffung des erheblichen Finanzierungsbedarfs unterstützen.

Bei der Stadt ist die Beteiligung an der ESTW steuerlich mit den Röthelheimbädern und der Verpachtung der Westbäder (Frei- und Hallenbad) zum städtischen Betrieb gewerblicher Art „BgA Bäder“ zusammengefasst. Der BgA Bäder enthält hohe Verlustvorträge, die steuerlich für Ausschüttungen genutzt werden können. Aus städtischer Sicht kommen daher nur Übergabemodelle in Frage, die den Fortbestand des BgA Bäder gewährleisten. Nach fachlicher Einschätzung erfüllt die Teilbetriebseinbringung diese Bedingung durch die unveränderte Fortführung der Verpachtung der Westbäder.

Steuerliche Nachteile sind für den „Konzern Stadt“ allerdings zu erwarten, wenn in Zukunft der Badbetrieb auf dem bisherigen Gelände der Röthelheimbäder ganz oder teilweise eingestellt und die Grundstücke (ganz oder teilweise) städtebaulich alternativ verwendet werden sollten. In diesem Fall wird die ESTW die stillen Reserven aufdecken und mit KST und GewSt versteuern müssen. Wenn die

Stadt die Grundstücke selbst verwerten will, wird sie die Grundstücke zum Zeitwert zurückkaufen müssen, evtl. gegenfinanziert durch Ausschüttungen, für die Kapitalertragssteuer (KapESt) abzuführen wäre. Bei der Alternative Rückkauf/Rückübertragung zu geringerem Wert würde das Finanzamt den Kaufpreis zum Zeitwert fingieren, so dass die KapESt über die Veranlagung der Differenz anfiele. Erschwerend kommt hinzu, dass - bei Vorliegen der Absicht zur städtebaulichen Entwicklung - als Zeitwert vermutlich der Preis für Bauland angesetzt werden wird, der doppelt so hoch liegt wie der aktuell relevante Wert für eine Gemeinbedarfsfläche. Die Höhe der sich ergebenden zusätzlichen Steuerbelastung kann aufgrund zahlreicher unbekannter Einflussfaktoren nicht belastbar vorausgesagt werden, sie kann aber bereits bei heutigen Grundstückspreisen einen zweistelligen Millionenbetrag erreichen.

Mit der Verpachtung per Erbpacht nach „Blaupause Westbäder“ stünde ein erprobtes alternatives Übergabemodell zur Verfügung, das die Hergabe der Grundstücke vermeidet und rechtssicher, schnell und mit wenig Aufwand umgesetzt werden könnte. Das Erbpachtmodell würde den ESTW jedoch nicht ermöglichen, ihre Bilanzkennzahlen durch Übernahme der Grundstücke in ihr Anlagevermögen zu verbessern.

Den ESTW eröffnet die Einbringung des dauerverlustträchtigen Betriebs „Röthelheimbäder“ in den steuerlichen Querverbund mit ihren Ertragssparten Steuerentlastungspotenzial, soweit ausreichend Gewinne erwirtschaftet werden. Es wird erwartet, dass die Anerkennung des steuerlichen Querverbunds mit den Röthelheimbädern erreicht werden kann, unabhängig vom gewählten Übertragungsmodell.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Hinsichtlich der Umsetzbarkeit des geplanten Übergabemodells „Teilbetriebseinbringung“ bestehen zum aktuellen Projektstand noch Restrisiken. Der Fortbestand des städtischen BgA Bäder muss abgesichert werden. Zudem ist die Anerkennung der Röthelheimbäder als Teilbetrieb gem. UmwStG trotz guter Argumente nicht zwingend, da auf keine praxistaugliche Definition der geforderten Teilbetriebseigenschaften zurückgegriffen werden kann. Die Einholung einer verbindlichen Auskunft des Finanzamts ist daher dringend geboten. Außerdem ist beim Handelsregister anzufragen, ob es ebenfalls die Teilbetriebseigenschaft bejaht und zur Eintragung des Betriebsübergangs bereit ist. Positive Antworten von Finanzamt und Handelsregister sind Voraussetzungen für die Durchführbarkeit des Übergabemodells.

Sobald die notwendige Rechtssicherheit hergestellt ist, können der Ausgliederungsvertrag sowie die zugehörige Ausgliederungsbilanz erstellt und schließlich notariell beglaubigt werden.

Es ist mit externen Kosten für Finanzamtsauskunft, Vertragserstellung, Notariat und Handelsregister in der Größenordnung 50 T€ zu rechnen.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Ausarbeitung des Ausgliederungsvertrags ist ein weiterer Stadtratsbeschluss zur Ermächtigung der notariellen Vertragsunterzeichnung einzuholen.

Auf Seiten der ESTW ist außerdem die Zustimmung der nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zuständigen Organe einzuholen.

Der Abschluss aller Maßnahmen ist bis spätestens Ende August 2027 erforderlich, damit die Übergabe der Röthelheimbäder noch wirtschaftlich rückwirkend zum 31.12.2026/01.01.2027 erfolgen kann

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 50.000	bei Sachkonto: 543193
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt

☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 200090/11130010/543193 bzw. 543192

☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Übertragung der Hannah-Stockbauer-Halle und des Freibads Röthelheim auf die ESTW AG auf Grundlage des mit der ESTW abgestimmten Übertragungsmodells (Teilbetriebseinbringung) weiterzuverfolgen und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 16

30/147/2026

Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages

Sachbericht:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 26.02.2026 (StR/136/2026) wurde die Verordnung über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages beschlossen. Sie beinhaltet die Öffnung der Geschäfte am ersten Sonntag nach Ostersonntag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus Anlass des Erlanger Frühlingsfestes.

Das neue Bayerische Ladenschlussgesetz (Bay LadSchlG) sieht vor, dass Gemeinden an bis zu vier Sonn- und Feiertagen die Öffnungen von Verkaufsstellen freigeben können. Bedingung hierfür ist, dass die Öffnung im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass steht, der den zeitlichen und räumlichen Umfang der Öffnung rechtfertigt (Art. 6 BayLadSchlG).

Geplant ist für die Jahre 2026 und 2027 einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag jeweils am letzten Sonntag im November von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich der Erlanger Weihnachtsmärkte festzusetzen. Im Jahr 2026 wäre damit der weitere verkaufsoffene Sonntag am 29. November, im Jahr 2027 am 28. November.

Der vorgeschlagene räumliche Geltungsbereich umfasst unverändert die Geschäfte in der Innenstadt vom Martin-Luther-Platz bis Werner-von Siemens-Straße und vom Bahnhof bis Bohlenplatz.

Die Weihnachtsmärkte in der Erlanger Innenstadt zählen seit vielen Jahren zu den publikumsstärksten und beliebtesten Veranstaltungen im Veranstaltungskalender der Stadt Erlangen und prägen die Vorweihnachtszeit in besonderem Maße.

Zum letzten Sonntag im November 2026 und 2027 finden mit der Erlanger Waldweihnacht am Schlossplatz, dem Altstädter Weihnachtsmarkt am Altstädter Kirchenplatz sowie dem sog. „Neustädter Weihnachtsmarkt“ am Neustädter Kirchenplatz gleich mehrere eigenständige Weihnachtsveranstaltungen im Innenstadtbereich statt. Die Weihnachtsmärkte bieten den Besucherinnen und Besuchern ein umfangreiches weihnachtliches Angebot. Hierzu zählen unter anderem Kunsthandwerk, weihnachtliche Geschenkideen, Dekorationsartikel, Süßwaren, kalte und warme Speisen, Glühweinangebote sowie weitere gastronomische und saisonale Angebote.

Ergänzt werden die Weihnachtsmärkte durch die Eislauffläche „Erlangen like on Ice“ am Erlanger Marktplatz, welche insbesondere Familien sowie Kinder und Jugendliche anspricht, sowie den Weihnachtsexpress am Hugenottenplatz.

Die Weihnachtsmärkte haben voraussichtlich von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet. Ergänzend hierzu ist die Eislauffläche „Erlangen like on Ice“ auf dem Schlossplatz voraussichtlich von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet, der Weihnachtsexpress von 10:30 Uhr bis 20:30 Uhr.

Die Weihnachtsmärkte verteilen sich auf mehrere zentrale Standorte innerhalb der Erlanger Innenstadt. Durch die Erlanger Waldweihnacht am Schlossplatz, den Altstädter Weihnachtsmarkt am Altstädter Kirchenplatz sowie den sog. „Neustädter Weihnachtsmarkt“ am Neustädter Kirchenplatz entstehen über die gesamte Innenstadt hinweg zusammenhängende Besucherströme und eine flächendeckende Veranstaltungswirkung.

Durch die räumliche Verteilung der Veranstaltungsflächen und die fußläufige Verbindung der einzelnen Standorte erstreckt sich das Veranstaltungsgeschehen über weite Teile der Innenstadt. Die beantragte räumliche Ausdehnung der Sonntagsöffnung vom Martin-Luther-Platz bis zur Werner-von-Siemens-Str. sowie vom Bahnhof bis zum Bohlenplatz orientiert sich daher unmittelbar an den tatsächlichen Besucherbewegungen und dem räumlichen Zusammenhang der Veranstaltungsflächen.

Es wird mit bis zu 20.000 Besucherinnen und Besuchern gerechnet. Aufgrund der langjährigen Etablierung der Weihnachtsmärkte sowie der hohen Besucherfrequenz am letzten Sonntag im November, der 2026 auf den 29. November und 2027 auf den 28. November (jeweils 1. Advent) fällt, ist von einer erheblichen überregionalen Anziehungskraft der Veranstaltungen auszugehen.

Die beabsichtigte Öffnung der Verkaufsstellen an diesen Sonntagen erfolgt ausschließlich aus Anlass der Weihnachtsmärkte als eigenständige öffentliche Veranstaltungen im Sinne des Bayerischen Ladenschlussgesetzes. Die Weihnachtsmärkte stellen hierbei den maßgeblichen, inhaltlich und organisatorisch prägenden Hauptanlass dar. Sie ziehen unabhängig von einer Ladenöffnung eine erhebliche Zahl an Besucherinnen und Besuchern an und prägen das Gesamtbild des Veranstaltungstages eindeutig.

Die sonntägliche Ladenöffnung tritt demgegenüber lediglich als untergeordnete, begleitende Nebenerscheinung hinzu. Sie ist weder Zweck noch wesentlicher Anlass der Veranstaltungen, sondern ordnet sich dem Gesamtcharakter der Weihnachtsmärkte klar unter.

Die Veranstaltungstage besitzen darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den innerstädtischen Einzelhandel, da der vorausgehende Freitag traditionell als „Black Friday“ gilt und damit ein besonders frequenz- und umsatzstarkes Einkaufswochenende eingeleitet wird. Vor diesem Hintergrund haben sich insbesondere die großen Einzelhandelsstandorte und Warenhäuser der Innenstadt ausdrücklich für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ausgesprochen.

Die verkaufsoffenen Nächte am Black Friday und am 2. Adventssamstag werden nach derzeitigem Stand 2026 nicht durchgeführt bzw. nicht vom City-Management Erlangen e.V. veranstaltet. Die Einzelhändler könnten jedoch unabhängig davon von der Festsetzung Gebrauch machen.

Die Stadt Erlangen bleibt mit der geplanten Neuregelung über künftig zwei verkaufsoffene Sonntage im Jahr unter den gesetzlichen Möglichkeiten. Hiermit will die Stadt Erlangen einen verträglichen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen der Träger öffentlicher Belange sicherstellen.

In dem Verfahren wurden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 20. Juli 2026. Die beteiligten Stellen wurden um Rückmeldung bis 23. August 2026 gebeten und äußerten sich im Einzelnen zusammengefasst wie folgt:

Evangelisch-Lutherisches Dekanat (Stellungnahme vom 24.07.2026:

Es bestehen von Seiten des evang. Dekanats keine Einwände. Man bedankt sich für die besonnene Handhabung und sieht einen Ausgleich aller Interessen als gegeben an.

Katholisches Dekanat Erlangen (Stellungnahme vom 08.08.2026):

Es bestehen keine Einwände.

Handelsverband Bayern e.V. (Stellungnahme vom 10.08.2026:

Der Handelsverband Bayern e. V. begrüßt den Plan der Stadt Erlangen, in den Jahren 2026 und 2027 einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag in Erlangen zu ermöglichen. Es würde zwar begrüßt werden, wenn die Stadt Erlangen den gesetzlichen Rahmen von 4 verkaufsoffenen Sonntagen möglichst vollständig ausschöpft und auch die Spätöffnungen starker ermöglicht wie bisher, die Ermöglichung von 2 verkaufsoffenen Sonntagen stelle hier allerdings einen Schritt in die richtige Richtung dar. Zu betonen sei dabei, dass der gesetzgeberische Rahmen lediglich zur Hälfte ausgeschöpft werde.

Die immer noch zu spürenden Auswirkungen der Coronapandemie, die Auswirkungen des Ukrainekrieges, die allgemeine Kaufzurückhaltung und die wirtschaftlich schwierigen Rahmenbedingungen, welche sich leider auch in Erlangen zeigen würden, brächten große Herausforderungen für den Handel mit sich.

Verkaufsoffene Sonntage würden die Innenstädte beleben, den jeweiligen Standort stärken, seien wichtige Instrumente des Standort-Marketings, würden eine hohe Anziehungskraft haben, den stationären Handel gegenüber dem Onlinehandel stärken und damit die Arbeitsplätze der Beschäftigten sichern.

Dabei seien verkaufsoffene Sonntage mehr als reine Konsumveranstaltungen. Es gehe hier auch darum die Innenstadt für Menschen zu öffnen, die sonst nicht in die Innenstadt kämen. Viele Menschen würden Sonderöffnungen nutzen um Familie, Beruf und Freizeit miteinander zu vereinbaren. Sonderöffnungen seien Werbung für die Innenstädte. Dies gelte gerade auch im Wettbewerb mit dem Onlinehandel. Sonderöffnungen würden Aufenthaltsqualität, Begegnungsmöglichkeiten und ein urbanes Lebensgefühl, das digital nicht ersetzt werden kann, schaffen. Dabei würde nicht nur der Handel, sondern auch Tourismus, Gastronomie und Hotellerie profitieren.

Selbstverständlich habe der Handelsverband dabei auch die Interessen der Beschäftigten im Blick. Allerdings würden die Unternehmen wahrnehmen, dass die meisten Beschäftigten gerne zu Sonderöffnungszeiten arbeiten. Dies habe folgende Gründe:

Im Tarifvertrag des bayerischen Einzelhandels seien Zuschläge von 150 % an verkaufsoffenen Sonntagen i. S. d. Ausnahmeregelung des Ladenschlussgesetzes vorgesehen. Das gerne von den Gewerkschaften genutzte Argument der Tarifflucht würde dabei nicht zu überzeugen, weil ein großer Teil der Einzelhändler sich an den Tarifvertrag des Bayerischen Einzelhandels anlehnt.

Der Handelsverband erkenne an, dass die Sonntagsruhe ein hohes Gut sei, dass verfassungsrechtlichen Schutz genieße. Dem habe der Gesetzgeber allerdings schon Rechnung getragen, indem er nur vier Verkaufs-Sonntage zu lasse und nach wie vor am Anlassbezug festhalte. Zu den Gottesdienstzeiten sei die Öffnung der Verkaufsstellen zudem verboten.

Vor diesem Hintergrund begrüße der Handelsverband Bayern die Ausweitung auf zwei Verkaufssonntage ausdrücklich.

Gemeinsame Stellungnahme von IHK Gremium Erlangen, Handelsverband Bayern HBE Kreis Erlangen, DEHOGA Bayern Kreisstelle Erlangen, Handwerkskammer für Mittelfranken, Kreishandwerkerschaft Erlangen-Hersbruck-Lauf vom 20.08.2026:

Mit der Verabschiedung des neuen Ladenschlussgesetzes habe der Bayerische Landtag die Möglichkeit geschaffen, in den Kommunen bis zu vier Sonntagsöffnungen durchzuführen.

Wirtschaftliche Impulse für eine lebendige Innenstadt

Die Erlanger Wirtschaft lebe von ihrer Vielfalt. Handel, Handwerk, Gastronomie und Dienstleistungen trage gemeinsam dazu bei, dass die Innenstadt ein attraktiver Ort zum Einkaufen, Arbeiten und Begegnen bleibe.

Verkaufsoffene Sonntage seien für viele Menschen ein besonderer Anlass, die Innenstadt zu besuchen. Sie schaffe Aufmerksamkeit für den stationären Handel, stärken die lokale Wirtschaft und brächte Besucherinnen und Besucher in die Innenstadt. Davon profitiere nicht nur Einzelhändler, sondern auch gastronomische Betriebe, Dienstleister und zahlreiche weitere Akteure des städtischen Lebens.

Der gesetzliche Rahmen schafft die notwendige Balance

Als Vertreter der lokalen Wirtschaft aus Handel, Handwerk und Dienstleistungen sei es den o. g. Trägern öffentlicher Belange auch wichtig, die Interessen der vielen kleinen und mittelständischen Betriebe im Blick zu behalten. Gerade inhabergeführte Unternehmen würden häufig nicht über die personellen Ressourcen großer Filialisten verfügen. Zusätzliche Öffnungstage würde für sie einen erhöhten organisatorischen Aufwand bedeuten und stelle Beschäftigte wie Betriebsinhaber vor besondere Herausforderungen.

Deshalb dürfe die Diskussion nicht in ein Einfaches „Mehr oder weniger verkaufsoffene Sonntage“ münden. Entscheidend sei vielmehr die richtige Balance. Der Sonntag genieße zu Recht einen besonderen Schutz und besäße für viele Menschen einen hohen gesellschaftlichen Wert. Ebenso berechtigt sei aber das Interesse der Innenstadtwirtschaft, im Wettbewerb mit dem Onlinehandel und anderen Einkaufsstandorten über attraktive Veranstaltungsformate Besucher in die Stadt zu holen.

Diese Abwägung habe der Bayerische Gesetzgeber bereits vorgenommen. Das geltende Recht ermögliche ausdrücklich bis zu vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr, knüpfe diese aber an besondere Anlässe

und klare rechtliche Rahmenbedingungen. Damit werde sowohl dem Sonntagsschutz als auch den wirtschaftlichen Interessen der Städte und ihrer Betriebe Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund halte man die Einführung eines zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntags in Erlangen für vertretbar und sinnvoll. Voraussetzung sei jedoch, dass dieser mit einer attraktiven Veranstaltung verbunden sei und einen echten Mehrwert für die Innenstadt schaffe. Verkaufsoffene Sonntage dürften kein Selbstzweck sein. Sie sollen besondere Ereignisse begleiten, Besucher anziehen und die Innenstadt als lebendigen Mittelpunkt des städtischen Lebens erlebbar machen. Gleichzeitig müsse auch die Interessen der Mitarbeiter berücksichtigt werden. Wenn dies gewährleistet werden könne, sehe man auch die Nutzung der verbleibenden Termine positiv.

Zu beachten sei aber auch: Nicht jedes Geschäftsmodell profitiere gleichermaßen von einer Sonntagsöffnung. Die Rahmenbedingungen müsse man deshalb so gestaltet, dass kein faktischer Teilnahmedruck entstehe und die unterschiedlichen Strukturen der Erlanger Wirtschaftslandschaft berücksichtigt würden.

Fazit:

Man sehe in einem zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntag daher weder eine Gefährdung des Sonntagsschutzes noch die Lösung aller Herausforderungen des innerstädtischen Handels. Richtig ausgestaltet könne er jedoch einen wertvollen Beitrag zur Belebung der Innenstadt leisten und gleichzeitig den besonderen Charakter des Sonntags respektieren. Daher sollten aus Sicht der o. g. Träger öffentlicher Belange getroffenen Maßnahmen evaluiert und anschließend neu abgewogen werden.

Die Erlanger Wirtschaft bräuchte praktikable Lösungen. Ein Ausbau im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten sei ein solcher Weg. Er verbinde wirtschaftliche Impulse mit gesellschaftlicher Verantwortung und trüge den Interessen von Handel, Handwerk, Beschäftigten und Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen Rechnung.

Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Mittelfranken und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Mittelfranken (Stellungnahme vom 17.08.2026)

Der DGB Mittelfranken und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Mittelfranken lehnen – wie bereits in anderen Kommunen – auch die von der Stadt Erlangen geplante zusätzliche Sonntagsöffnung im Einzelhandel anlässlich der Erlanger Weihnachtsmärkte in den Jahren 2026 und 2027 entschieden ab.

Mit der Entscheidung, weitere Sonntagsöffnungen zu ermöglichen, werde der Sonntag als Ruhetag entwertet und die Grenze zwischen Arbeits- und Freizeit zunehmend aufgeweicht. Für viele Beschäftigte bedeute das weniger Erholung, weniger Zeit für Familie und Freunde und stattdessen mehr Druck, sich den erweiterten Öffnungszeiten anpassen zu müssen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Stadt Erlangen die Weihnachtsmärkte als besonderen Anlass im Sinne des Bayerischen Ladenschlussgesetzes anführe und die Ladenöffnung als begleitende Nebenerscheinung der Veranstaltungen einordne.

Der DGB und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Mittelfranken weisen erneut darauf hin, dass die Sonntagsruhe ein hohes gesellschaftliches Gut ist (verankert in Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung) und dem Schutz der Beschäftigten, der Familien und der sozialen Gemeinschaft dient.

Sonntage seien somit keine normalen Werktage. Sie seien wichtig für Erholung, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Bereits jetzt sei die Situation im Einzelhandel von hoher Arbeitsverdichtung, Personalmangel und unregelmäßigen Arbeitszeiten geprägt. Zusätzliche Sonntagsöffnungen würden diese Belastung weiter verschärfen. Für viele Beschäftigte, insbesondere Teilzeitkräfte und überwiegend Frauen, bedeute Sonntagsarbeit:

- Verlust des einzigen verlässlich freien Tages in der Woche
- Einschränkungen familiärer und sozialer Lebenszeit
- zusätzlichen Stress und eine Verschlechterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Aus Sicht des DGB rechtfertige auch die von der Stadt angeführte hohe Besucherfrequenz der Erlanger Weihnachtsmärkte mit bis zu 20.000 Besucherinnen und Besuchern, deren überregionale Anziehungskraft sowie die räumliche Verteilung der Märkte über weite Teile der Innenstadt keine zusätzliche Belastung der Beschäftigten im Einzelhandel. Die Attraktivität und Eigenständigkeit der Weihnachtsmärkte bestehe unabhängig von einer Ladenöffnung.

Auch wirtschaftlich sei die Wirkung von Sonntagsöffnungen zweifelhaft. Mehr Öffnungszeiten würden nicht zu mehr Umsatz führen, sondern lediglich zu einer Verlagerung der Einkaufstätigkeit. Dass der letzte Sonntag im November zugleich in ein traditionell umsatzstarkes Einkaufswochenende rund um den „Black Friday“ fällt, sei aus Sicht des DGB und ver.di kein Argument für eine weitere Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten auf den Sonntag. Wer wirklich etwas für die Attraktivität der Erlanger Innenstadt tun wolle, müsse in Aufenthaltsqualität, Mobilität, Kulturangebote und faire Arbeitsbedingungen investieren – nicht in längere Ladenöffnungszeiten, so die Gewerkschaften.

Der DGB Mittelfranken und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Mittelfranken fordern die Stadt Erlangen daher auf, von der geplanten zusätzlichen Sonntagsöffnung am 29. November 2026 und am 28. November 2027 abzusehen und die vorgesehene Änderung der Verordnung zu überdenken. Die Interessen der Arbeitnehmer*innen müsse bei der Abwägung im Mittelpunkt stehen. Zugleich rege man an, die Gewerkschaften und Beschäftigtenvertretungen frühzeitig in den weiteren Dialog einzubeziehen und zu der geplanten Regelung anzuhören.

Von der **Evang.-reformierten Kirchengemeinde Erlangen** ging bis zum Ende der Frist keine Stellungnahme ein.

Der Vollständigkeit halber wird seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass in den Jahren 2028 bis 2030 ein verkaufsoffener Sonntag für den letzten Sonntag im November nicht freigegeben werden kann, da dieser Sonntag dann der Totensonntag ist. Die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntag am in dieser Zeit im Dezember stattfindenden 1. Advent ist ebenfalls nicht möglich (Art. 6 Abs. 2 BayLadSchlG)

2. Neuregelungen:

Geplant ist für die Jahre 2026 und 2027 einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag jeweils am letzten Sonntag im November von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich der Erlanger Weihnachtsmärkte festzusetzen. Im Jahr 2026 wäre damit der weitere verkaufsoffene Sonntag am 29. November, im Jahr 2027 am 28. November. Hierbei handelt es sich jeweils um den 1. Adventssonntag.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages (Entwurf vom 04.09.2026, Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 32 gegen 15

TOP 17 — 30/145/2026

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Sachbericht:

1. Ausgangslage:

 Die Gebührensatzung für die dezentralen städtischen Flüchtlingsunterkünfte enthält Gebührensätze und Regelungen zur Höhe und Geltendmachung von Gebühren für die städtischen Unterkünfte, die von den Regelungen für die staatlichen Unterkünfte in Bayern nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) abweichen.

 Die seit 01.01.2022 gültige Gebührensatzung für die dezentralen städtischen Flüchtlingsunterkünfte enthält aktuell Gebühren in Höhe von 50,00 € monatlich für volljährige

Personen. Im Zuge der Abrechnung der Kostenerstattung bei der Regierung von Mittelfranken wurde erstmalig moniert, dass die städtischen Gebühren weit unter den Gebühren nach der DVAsyl liegen.

Für Fehlbeleger bzw. für Personen mit Einkommen übernimmt die Regierung von Mittelfranken nur die Kosten der Unterbringung, die nicht über Gebühren erstattet werden. Da die Gebührensatzung der Stadt Erlangen niedrigere Gebühren ausweist, will die Regierung von Mittelfranken nur die Kosten für ein Bett erstatten, die über dem Gebührensatz der DVAsyl liegen. Das bedeutet, dass die Stadt Erlangen den Differenzbetrag zwischen Gebühren nach der Gebührensatzung und den Gebühren nach der DVAsyl selbst tragen muss und hierfür keine Kostenerstattung erhält.

Um trotz grundsätzlich 100 % Erstattung durch den Freistaat Bayern keine weiteren Kosten für die Stadt Erlangen zu generieren, ist die Gebührensatzung der Stadt Erlangen an die Gebührensätze der DVAsyl anzugleichen. Dies ist auch sinnvoll, um die Gleichbehandlung von Personen in staatlichen und städtischen Unterkünften zu gewährleisten.

Inzwischen hat die DVAsyl aber bereits seit 2023 in der jetzigen Form Bestand.

2. Neuregelungen:

a) § 3 der Gebührensatzung wird komplett neugefasst.

Die dezentralen Unterkünfte in Erlangen bestehen ausschließlich aus mobilen Wohneinheiten mit Zwei-, Vier- und Fünfbettzimmern, aber auch aus einigen abgeschlossenen Wohneinheiten.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Kosten pro Bett aus dem Jahr 2020 ergab einen Betrag von 357,81 €. Dabei wurden nur Kosten berücksichtigt, die für die Unterbringung relevant sind (Mietkosten, Nebenkosten und Hausmeisterkosten). Die Kosten damals lagen bereits weit über den Gebührensätzen der DVAsyl.

Neu festgesetzt werden für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres folgende Gebühren:

1. abgeschlossene Wohneinheiten 161,00 €
2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten 86,00 €
3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten 71,00 €

Darin enthalten sind für Heizung Gebührenanteile von

1. abgeschlossene Wohneinheiten 21,00€
2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten 16,50 €
3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten 16,50 €

und für Haushaltsenergie unabhängig von der Zimmerkategorie von 20,00 €.

Die separate Ausweisung der Kosten für Heizung und Haushaltsenergie erfolgt, damit das Jobcenter die Kosten der Unterkunft korrekt übernehmen kann.

Neu wird eine Gebühr für Bewohner*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eingeführt. Diese beträgt monatlich für

1. abgeschlossene Wohneinheiten 80,00 €
2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten 52,00 €
3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten 42,00 €.

Darin enthalten sind Gebührenanteile für Heizung von 10,50 € und für Haushaltsenergie von 10,00 €.

Da es in den dezentralen Unterkünften überwiegend Zwei- und Vierbettzimmer gibt, ist die Erhöhung der Gebühren auf die Sätze der DVAsyl für die aktuellen Bewohner*innen angemessen.

Bisher wurden keine Gebühren für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlangt. Auch die neuen Sätze für Bewohner*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind angesichts der tatsächlichen Kosten angemessen.

Mit der Anpassung der Gebührensätze an die DVAsyl erreicht die Stadt Erlangen die Weiterführung der insgesamt 100-prozentigen Kostenerstattung der Kosten für die dezentralen Unterkünfte und eine angemessene Beteiligung der Bewohner*innen an den Kosten für die Unterkunft.

b) § 4 Abs. 2 wird neu eingefügt. Hier wird auf Antrag eine Gebührenbefreiung für Personen vorgesehen, die nicht dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind. Dies ist auch in der DVAsyl entsprechend geregelt.

c) In § 6 wird Satz 2 neu eingefügt. Hier wird die Fortzahlung der Nutzungsgebühr bei vorübergehender Abwesenheit konkretisiert.

d) Weitere Änderung sind lediglich Anpassungen an die gendergerechte Sprache bzw. redaktionelle Änderungen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 10.08.2026, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 18 — 613/377/2026/1

Weiterentwicklung der AG Rad in eine AG Nahmobilität

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die AG Rad wurde in Erlangen in den 80er Jahren in einer Phase aufgebaut, in der es zunächst darum ging, den Radverkehr als eigenständiges Handlungsfeld innerhalb von Verwaltung und Stadtgesellschaft zu etablieren sowie den Austausch mit den Interessensvertretungen des Radverkehrs zu institutionalisieren. Diese Aufgabe hat die AG Rad über viele Jahre erfolgreich erfüllt.

Die Anforderungen an die kommunale Mobilitätsplanung haben sich seither jedoch deutlich erweitert. Neben dem weiterhin wichtigen Radverkehr ist insbesondere der Fußverkehr mit Themen wie Barrierefreiheit, Schulwegsicherheit, demografischer Wandel, Aufenthaltsqualität und Flächengerechtigkeit stärker in den Fokus gerückt. Die damit verbundenen Fragestellungen lassen sich insbesondere im Bestand häufig nur integriert bearbeiten, da innerhalb derselben Straßenräume Nutzungskonflikte zwischen Fußverkehr, Radverkehr, öffentlichem Verkehr, motorisiertem Verkehr, Sharing-Angeboten und ruhendem Verkehr entstehen. Darüber hinaus ist der verstärkte Focus auf einen klimagerechten Stadtumbau mit mehr Grün zu berücksichtigen.

Zudem wird die gemeinsame Führung von Fuß- und Radverkehr voraussichtlich künftig aus verkehrsrechtlichen Gründen bzw. aufgrund neuer Regelwerke nur noch sehr eingeschränkt zulässig sein, was insbesondere in Erlangen einen erheblichen Anpassungsbedarf zur Folge hätte. So weist Erlangen einen hohen Anteil gemeinsam geführter Fuß- und Radverkehrsanlagen sowie freigegebener Gehwege auf, die den neuen Anforderungen an Mindestbreiten nicht annähernd entsprechen. Dieser große Bestand an Führungsformen muss voraussichtlich künftig verstärkt überprüft bzw. könnte auch rechtlich angefochten werden. Hierfür bedarf es einer integrierten und verkehrsträgerübergreifenden Betrachtung der Nahmobilität im gesamtstädtischen Kontext, die über die bisherige Zielsetzung der AG Rad hinausgeht.

Darüber hinaus haben sich neue Mobilitätsformen etabliert, die im Rahmen einer zukunftsfähigen Nahmobilität verkehrssicher und stadtverträglich integriert werden müssen. Dies betrifft Sharing-Angebote wie VAG_Rad, E-Scooter und Carsharing sowie die zugehörigen Mobilitätsstationen. Nahmobilität umfasst dabei insbesondere die integrierte Betrachtung kurzer Wege auf der sog. „letzten Meile“ und die Verknüpfung unterschiedlicher Verkehrsmittel hierfür im unmittelbaren Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die bisherige AG Rad auch in Erlangen zu einer AG Nahmobilität weiterzuentwickeln. Diese soll die Belange des Fuß- und Radverkehrs gemeinsam betrachten, strategische Fragestellungen der Nahmobilität beraten, wichtige Projekte frühzeitig begleiten sowie die Perspektiven weiterer betroffener Gruppen systematischer einbeziehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die AG Nahmobilität steht im Einklang mit den bereits im Verkehrs- und Mobilitätsplan (VEP 2030) beschlossenen strategischen Zielsetzungen zur Förderung nachhaltiger Mobilität. Sie trägt zur Umsetzung integrierter Verkehrskonzepte bei und berücksichtigt aktuelle Anforderungen an Barrierefreiheit und Verkehrssicherheit.

Die AG Nahmobilität soll in Erlangen als dauerhaftes, nicht beschließendes Beteiligungs- und Beratungsgremium ausgestaltet werden. Ihre Aufgabe ist nicht die Behandlung jedes Einzelproblems, sondern insbesondere:

- Diskussion strategischer Grundsatzfragen der Nahmobilität,
- Beratung wichtiger Projekte mit besonderer Bedeutung für Fuß- und Radverkehr,
- frühzeitige Erkennung und Diskussion von Zielkonflikten,
- Rückkopplung zwischen Verwaltung, Politik und Interessenvertretungen,

- Stärkung eines gemeinsamen Verständnisses für sichere, barrierefreie und stadtverträgliche Mobilität,
- Berücksichtigung einer mit dem Stadtbild verträglichen Gestaltung,
- Strategische Beteiligung der Bürgerschaft.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die bisherige AG Rad wird dadurch strukturell weiterentwickelt. Die Erweiterung des Teilnehmerkreises ermöglicht eine umfassendere Diskussion und Abwägung. Parallelstrukturen werden vermieden. Gleichzeitig wird durch die Bündelung sichergestellt, dass alle Belange einer Gerechtigkeitsdebatte standhalten.

Mit der AG Nahmobilität erfolgt keine Schwächung des Radverkehrs, sondern es besteht vielmehr die Chance, Fuß- und Radverkehr integriert zu betrachten und beide damit künftig weiter zu stärken. Separate Gremien für den Fuß- und Radverkehr würden hingegen zusätzlichen Abstimmungsaufwand verursachen und die Gefahr bergen, Einzelinteressen isoliert zu betrachten. In diesem Sinne ist auch die Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V. (AGFK) für Themen des Fußverkehrs bereits vorgesehen.

Empfohlen wird eine Besetzung der AG Nahmobilität mit Teilnehmenden aus einem festen Kern und themenbezogen hinzuzuladenden weiteren Akteuren.

Für Erlangen erscheint folgende Organisationslogik besonders sinnvoll:

- eine überschaubare Zahl fester Mitglieder mit klaren Rollen aus Verwaltung / Fachinstitutionen und externen Interessenvertretungen, um die Handlungsfähigkeit zu gewährleisten,
- bei speziellen Themen zusätzliche Einladung weiterer Akteure,
- Ziel ist nicht die vollständige Abbildung sämtlicher Interessensgruppen / Stakeholder, sondern eine arbeitsfähige, ausgewogene und fachlich breite Besetzung.

Als Teilnehmerkreis der AG Nahmobilität wird daher eine Zusammensetzung wie folgt vorgeschlagen:

Baustein	**Empfohlene Besetzung**	**Begründung**
Fester Kern – Verwaltung und Fachinstitutionen	Koordination Nahmobilität, Mobilitätsplanung / Straßenverkehrsbehörde / Stadtplanung, Tiefbauamt, EB 77 bzw. betriebliche Unterhaltsstellen, Polizei, ESTW/ÖPNV, Schulverwaltungsamt, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt einschl. Gleichstellungsbeauftragte(r)	Sichert Umsetzbarkeit, rechtliche Einordnung und Anschluss an Planung, Betrieb und Verkehrssicherheit.
Fester Kern – externe Interessenvertretungen	AGFK, ADFC, FUSS e. V., VCD, Verkehrswacht, ADAC, Seniorenbeirat, Behindertenbeirat bzw. Behindertenvertretung, Jugendparlament oder Stadtjugendring,	Bildet verschiedene Perspektiven auf Fuß- und Radverkehr, Sicherheit, Barrierefreiheit sowie die Perspektive älterer, jüngerer und schulischer

	Gesamtelternbeirat bzw. schulische Vertretung	Nutzergruppen systematisch ab.
Optionale weitere Mitglieder	Vertretung Klimaschutz (z. B. BUND), Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Universität bzw. große Arbeitgeber, Einzelhandel/Innenstadtakteure, ZV StUB, Amt für Sport und Gesundheitsförderung, Bürgeramt – Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Carsharing, E-Scooter, Schulleitungen, Feuerwehr und Rettungsdienste, Quartiersinitiativen, Wohnungsbaugesellschaften, externe Fachbüros	Ergänzt das Gremium um Perspektiven zu Pendelverkehr, Erreichbarkeit, Akzeptanz, Kommunikation und Gesundheit, Umwelt / Klimaschutz.

Die AG Nahmobilität soll in der Regel zweimal jährlich tagen. Bei Bedarf können zusätzliche anlassbezogene Sitzungen stattfinden.

Ergänzend hierzu sind Abstimmungen auf Arbeitsebene zwischen Verwaltung und Interessensvertretungen notwendig, um fachliche Fragestellungen und laufende Projekte kontinuierlich zu begleiten und vorzubereiten. Hierfür können Fach-Arbeitskreise z. B. zu den Themen Radverkehr, Fußverkehr und Inklusion und Verkehrssicherheit gebildet werden. Ziel dieser Fach-Arbeitskreise ist der direkte fachliche Austausch und die frühzeitige Einbindung von Interessenverbänden (z.B. Optimierung von Straßenplänen, Auswahl von Varianten …), um Planungen effizienter zu gestalten und Verbindlichkeit für konkrete Ergebnisse zu erzielen. Die Fach-Arbeitskreise sollen daher regelmäßig tagen und die Ergebnisse in Maßnahmen-Protokollen dokumentieren. Vorgeschlagen werden vierteljährliche Treffen Die Einrichtung der Fach-Arbeitskreise soll durch die AG Nahmobilität - in Form eines Kick-Off-Werkstattgesprächs - initiiert und konkretisiert werden.

Die inhaltliche Erweiterung von einem radverkehrsbezogenen zu einem nahmobilitätsbezogenen Gremium erhöht die Anforderungen an Koordination, Moderation, Vor- und Nachbereitung, fachliche Abwägung, Beteiligung sowie Öffentlichkeitsarbeit erheblich. Die kontinuierliche organisatorische und fachliche Begleitung einer AG Nahmobilität erfordert hierfür eine zentrale Koordinierungsstelle mit entsprechenden personellen Ressourcen und interdisziplinären fachlichen und strategischen Fähigkeiten. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben innerhalb der bestehenden Personalstrukturen ist angesichts des erweiterten Aufgabenumfangs nicht leistbar (siehe hierzu auch MzK 613/370/2026). Für die Einrichtung und dauerhafte Arbeitsfähigkeit der AG Nahmobilität ist daher die Schaffung entsprechender personeller Ressourcen eine zwingende Voraussetzung. Amt 61 beantragt daher zum Haushalt 2027 eine entsprechende Planstelle (1,0 VZÄ). Die Stelle soll insbesondere die strategische, organisatorische und kommunikative Begleitung der AG Nahmobilität sowie die koordinierende Bearbeitung der Themenfelder Fuß-, Radverkehr und Sharing-Angebote übernehmen. Eine entsprechende organisatorische Verankerung wurde bereits im VEP 2030 angeregt. Aufgrund der Haushaltslage erfolgt ein Kompensationsvorschlag innerhalb des Referates VI zu Stellplananmeldung.

Aufgrund weiterhin steigender Mobilität in Erlangen, neuer „strengerer“ Gesetze und verschärfter fachlicher Standards sowie einer in vielen Bereichen nicht mehr zeitgemäßen bzw. sanierungsbedürftigen Infrastruktur sind planerische und verkehrsrechtliche Veränderungen mit erheblichen Auswirkungen auf alle Verkehrsarten in den kommenden Jahren unumgänglich. Mit dem

vorgeschlagenen Ansatz können gute Voraussetzungen für Erlangen geschaffen werden, diesen Veränderungsprozess möglichst konfliktarm und mit effizientem Personaleinsatz so umzusetzen, wie dies bereits in der Vergangenheit bei der Umwandlung zur Fahrradstadt gelungen ist.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ Festlegung nach Stellenwertprüfung durch Amt 11	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt

☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Dr. Richter verweist auf den geänderten Entwurf, der im UVPA am 22.09.2026 ergänzt wurde. Frau Bürgermeisterin Linhart bestätigt dies als Vorsitzende des UVPA. Herr berufsmäßiger Stadtrat Ternes zeigt die Änderung in der Vorlage. Somit wird über die geänderte Vorlage abgestimmt. Auf den Protokollvermerk aus der Sitzung des UVPA vom 22.09.2026 wird hingewiesen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die bestehende AG Rad wird zur AG Nahmobilität weiterentwickelt, sobald eine Stelle für eine(n) Nahmobilitätsbeauftragte(n) geschaffen und besetzt wurde. Hierfür wird die Verwaltung beauftragt, eine Planstelle (1,0 VZÄ) mit einem Kompensationsvorschlag innerhalb des Ref. VI zu beantragen.
2. Der Aufgabenbereich der AG Nahmobilität umfasst die integrierte Betrachtung von Fußverkehr, Radverkehr und Sharing-Angeboten.
3. Der Teilnehmerkreis wird im Vergleich zur AG Rad erweitert (siehe Tabelle unter Begründung).

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 19 — 613/391/2026

VGN-Tarifreform 2027 und Verlängerung der Vereinbarung zum VGN-Mobilitätsindex bis zum 31.12.2033

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

VGN-Tarifreform 2027 und Digitalisierungsstrategie bis 2030

Der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) hat Mitte Juli 2026 den Vertretern der Städte und Landkreise im VGN seine Pläne für eine tiefgreifende Tarifreform vorgestellt, siehe Anlage. Nach einem Richtungsbeschluss wurden die Pläne über die Tarifreform frühzeitig der Öffentlichkeit kommuniziert. Die endgültigen Beschlüsse über die Tarifreform sollen in den VGN-Gremien aber erst Ende des Jahres 2026 erfolgen.

Die ÖPNV-Tariflandschaft wurde in den letzten Jahren durch zwei wesentliche Entwicklungen geprägt: die Corona-Pandemie sowie die Einführung des Deutschlandtickets haben nicht nur zu einer Änderung im Mobilitätsverhalten, sondern auch zu einer stark geänderten Nachfrage bei den Ticketsortimenten

geführt. Der Absatz der klassischen Zeitkarten ist um bis zu 86 Prozent eingebrochen. Zudem steigt der Anteil der digital vertriebenen Fahrscheine immer weiter an. Die Aufrechterhaltung des Restsortiments und der analogen Vertriebswege ist mit hohen Kosten verbunden, welche die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen tragen, um ein immer kleiner werdendes Ticketsegment anbieten zu können. Angesichts der allgemein schwierigen Haushaltslage der Kommunen sowie des Kostendrucks im ÖPNV gilt es, auch den Vertrieb und das Angebot von Fahrkarten zu optimieren.

Diese Entwicklung zeichnet sich bundesweit ab. Im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) wurde das Ticketsortiment bereits um 75 Prozent reduziert. Zudem wurde das Tarifsystem vereinfacht, indem mehrere Städte zu einem Tarifgebiet zusammengelegt und Strukturen verschlankt wurden. Für weitere Beispiele geplanter Reformen sind der Aachener Verkehrsverbund (AVV) und der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) zu nennen, die jeweils ähnliche Vorhaben bekanntgaben.

Die Tarifreform stellt zugleich Chancen dar, das bisherige oftmals als „Tarifdschungel“ kritisierte Tarifsystem zu vereinfachen. Wesentliche Grundlagen wurden z.B. mit dem eTarif „egon“ bereits geschaffen. Der Übergang zu einem digitalen Vertrieb muss jedoch sorgfältig geplant werden und diejenigen Personengruppen berücksichtigen, die nicht auf digitale Angebote zurückgreifen oder keine digitale Zahlungswege nutzen (können).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Tarifreform stützt sich auf ein zukünftiges Angebot basierend auf drei Säulen: Deutschlandticket, eTarif egon und ein übersichtliches Angebot an stark nachgefragten Tickets. Die Eckdaten der geplanten Reform sowie die weiteren detaillierten Informationen können der Anlage entnommen werden.

Änderungen ab 2027

Bereinigung des Sortiments der Zeitkarten

- **Entfall:** Firmenabo, Monatskarte „Solo 31“, JahresAbo ab Preisstufen 2+T, JahresAbo Plus, Mobicards
 - **Grund:** Solo 31, MobiCards und die klassischen Abos verzeichnen seit 2019 einen Umsatzrückgang von 85% bis rund 90%. Sie wurden fast vollständig durch das (attraktivere) D-Ticket verdrängt und können abgeschafft werden. Um weiterhin eine Mitnahmeoption anzubieten, empfiehlt sich die Einführung einer Zusatzkarte (siehe unten).
- **Bestehen bleiben:** JahresAbo und 9-Uhr-JahresAbo in Stadtpreisstufen A bis F und 1 bis 2
- **Neu:** Als Mitnahme-Angebot im Zeitkartenbereich für die verbleibenden VGN-JahresAbos (einschließlich 9-Uhr-Abo) und das D-Ticket (inkl. D-Ticket Job, Bayerisches Ermäßigungsticket) wird es eine Zusatzkarte mit monatlicher, verbundweiter Gültigkeit ab jedem Monatsersten geben. Diese erlaubt die Mitnahme im Wesentlichen analog den heutigen Regularien der MobiCard, bei einer Ausschlusszeit werktags bis 18 Uhr. Die Zusatzkarte wird nach dem Vorbild des D-Tickets monatlich kündbar im Abo als pauschales, verbundweites Angebot mit einem Einheitspreis (voraussichtlich 13 Euro/ Monat) angeboten.

Bereinigung im Segment Gelegenheitsverkehr

- **Entfall:** 4er-Tickets und Streifenkarten
 - **Grund:** Der Absatz der Mehrfahrtenkarten im VGN ist seit 2019 um rund 50 % zurückgegangen. Auslöser war unter anderem die Einführung des D-Tickets, in dessen Zusammenhang bereits viele Gelegenheitsnutzende auf das Flatrate-Angebot gewechselt sind. Zudem wirkt hier der steigende Digitalisierungsgrad (Handyticket per App). Auch mit dem eTarif „egon“ steht ein Alternativprodukt für die klassische Zielgruppe Gelegenheitsnutzenden zur Verfügung, das zudem keine Tarifkenntnisse vor Fahrtantritt voraussetzt.
- **Bestehen bleiben:** Einzelfahrkarten, TagesTickets

Digitalisierungsstrategie bis 2030

Langfristig soll bis 2030 schrittweise auf einen kompletten digitalen Vertrieb umgestellt werden. Der Barverkauf soll perspektivisch eingestellt werden. Zukünftig kann damit auf die Vertriebsinfrastrukturen wie Entwerter, Module für den Barverkauf in Busfahrzeugen und Automaten verzichtet werden. Der Verzicht auf den Ticketverkauf in Bussen kann darüber hinaus zu Fahrzeitverkürzungen genutzt werden und stärkt die betriebliche Stabilität.

Der eTarif egon stellt eine wesentliche Säule im Gelegenheitsverkehr dar, die weiter ausgebaut werden soll.

Die Ausgestaltung für die Umsetzung der geplanten Schritte, insbesondere hinsichtlich der Umstellung auf einen rein digitalen Vertrieb, sind noch weiter zu konkretisieren. Der VGN befindet sich in einer Planungsphase, bei der die Aufgabenträger der Kommunen miteinbezogen werden. Es soll ein Zeitplan für die Umsetzung der konkreten Schritte erarbeitet werden.

Die Verwaltung begrüßt die Ansätze der Tarifreform grundsätzlich. In Bezug auf den Entfall der Papiertickets und des Barverkaufs bedarf es jedoch einer sorgfältig geplanten Umstellung und einer Lösungsfindung für Fahrgäste, die digitale Dienste nicht nutzen können oder wollen. Das betrifft neben älteren Menschen auch Grundschulkinder. Diese Fragestellung wurde bereits in den VGN-Gremien andiskutiert. Auf Anfrage hat der VGN bestätigt, dass diesbezüglich noch weitere Beratungen folgen und eine Lösung gefunden werden soll.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verlängerung der Vereinbarung zum VGN-Mobilitätsindex bis zum 31.12.2033

Die jährliche Preisfortschreibung des VGN-Ticketsortiments wurden seit 1. Januar 2023 auf Basis eines angepassten VGN-Mobilitätsindex („MobiDex“) fortgeführt. Auslöser für die Umstellung waren unter anderem eine anhaltende Kritik an der zuvor bestehenden Methodik, die für Fahrgäste oft nicht nachvollziehbar war und sich an den Kostenentwicklungen des Warenkorbindex des VGN orientierten. Dieser beinhaltet die Entwicklung der Kosten für Kraftstoff bzw. Strom, Personal, Zinsen etc., aber nicht die Einkommensentwicklung der ÖPNV-Nutzenden. Mit dem Ziel, auch die Einkommensentwicklung abzubilden und eine transparente Tarifentwicklung für Verkehrsunternehmen, Aufgabenträger und Fahrgäste zu schaffen, wurde die Preisfortschreibung anhand des MobiDex eingeführt, siehe 613/151/2022.

Der MobiDex berücksichtigt mit gleicher Gewichtung die Einkommen der privaten Haushalte in Mittelfranken, gemittelt über drei Jahre (Datenbasis Bayerisches Landesamt für Statistik).

Die Laufzeit der MobiDex-Vereinbarung, siehe Anlage 2, wurde bis zum 31.12.2026 befristet, damit die neuen gewählten Stadt- bzw. Kreisräte der Aufgabenträger über eine Verlängerung befinden können.

Die Partner im VGN sind sich nach bisheriger Meinungsbildung einig, dass die Vereinbarung zum VGN-Mobilitätsindex den oben genannten Punkten Rechnung getragen und sich bewährt hat und eine geeignete vertragliche Basis im VGN für die Tariffortschreibungen auch der nächsten Jahre darstellt.

Der erforderliche Vertragsnachtrag soll den VGN-Gremien in ihren Herbstsitzungen zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dieser Nachtrag zur Vereinbarung ändert ausschließlich die in Punkt 8 der Vereinbarung genannten Geltungszeiträume. Neues Ende des Geltungszeitraums wäre in Anlehnung an die aktuelle Stadtratsperiode der 31. Dezember 2033. Der 2032 neu gewählte Stadtrat kann dann bis zum 31.12.2032 über eine Nachfolgeregelung befinden. Die übrige Vereinbarung bleibt unverändert.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, der Verlängerung der Vereinbarung über eine verbundweit einheitliche, indexbasierte Fortschreibung der Fahrpreise im VGN anhand des VGN-MobiDex bis zum 31.12.2033 zuzustimmen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Vertreter der Stadt Erlangen, im Grundvertragsausschuss des VGN sowie in der Gesellschafterversammlung des VGN die Geschäftsführung der ESTW Stadtverkehr GmbH werden bevollmächtigt, die erforderlichen Erklärungen zur VGN-Tarifreform und zur Verlängerung der Vereinbarung zum VGN-Mobilitätsindex bis 2033 abzugeben. Geringfügigen Änderungen gegenüber der im Sachbericht beschriebenen Tarifreform, dürfen die Vertreter der Stadt im eigenen Ermessen zustimmen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 41 gegen 6

TOP 20 — 613/396/2026

RSV Erlangen-Herzogenaurch, hier: Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Planung der Radschnellverbindung Erlangen-Herzogenaurach soll gemeinsam fortgesetzt werden und die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadt Herzogenaurach erhalten bleiben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Am 23.04.2020 wurde die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung für die HOAI-Leistungsphasen 1 und 2 im Stadtrat beschlossen (BV 613/318/2020). Die Vereinbarung am 14.05.2020 von Bürgermeister Dr. German Hacker für Herzogenaurach und am 19.05.2020 vom Referenten für Planen und Bauen Josef Weber für Erlangen unterzeichnet.

Mit dem Beginn der HOAI-Leistungsphase 3 ist daher eine Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung nötig. Dies wird zum Anlass genommen Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen einzupflegen, die im Projektverlauf abgestimmt wurden und bereits gelebt werden. Die als Anlage 1 beigelegte Fassung ist mit der Stadt Herzogenaurach abgestimmt.

Die Fortschreibung soll in Vertretung für die Stadt Erlangen vom Referenten für Planen und Bauen Harald Lang und in Vertretung für die Stadt Herzogenaurach vom Ersten Bürgermeister Dr. German Hacker unterzeichnet werden.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die wesentlichen Änderungen betreffen Maßnahmen, die nur einem Projektpartner zuzurechnen sind und künftig von diesem getragen werden, statt auf beide Partner verteilt zu werden. Dies betrifft ebenso die kommenden Planungskosten der Ingenieurbaumaßnahmen, da deren Menge und Umfang erst in der Leistungsphase 2 final festgelegt wurden. Die Planungskosten für Verkehrsanlagen und Umweltplanung werden wie bisher im Verhältnis 70:30 (ER:HZGA) geteilt.

Die dem UVPA mit BV 613/394/2026 sowie zeitgleich dem Planungs- und Umweltausschuss in Herzogenaurach zum Beschluss vorgelegte Vorplanung der Verkehrsanlagen wird Anhang der fortgeschriebenen Kooperationsvereinbarung, eine Unterzeichnung ist daher erst nach dem Beschluss beider Gremien möglich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung (vertreten durch den Referenten für Planen und Bauen Harald Lang) wird ermächtigt, die fortgeschriebene Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Herzogenaurach zu unterzeichnen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 21

614/111/2026

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg, Erhöhung der Überwachungstunden bei der Geschwindigkeitsüberwachung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Beschlussvorlage 614/102/2025 wurde die Verwaltung beauftragt, die Ausweitung der Geschwindigkeitsüberwachung zu prüfen.
Hintergrund ist, dass aus fachlicher Sicht eine Ausweitung der Geschwindigkeitskontrollen angezeigt ist. An vielen Örtlichkeiten werden im Stadtgebiet im Mittel Übertretungen von über 10 % gemessen, an einzelnen Örtlichkeiten auch annähernd 20% (Bsp. Palmsanlage). Dazu kommt die Ausweitung der 30 km/h Regelungen im Stadtgebiet, die nach der Aufstellung der Beschilderung zunächst verstärkt überwacht werden müssen. Immer wieder werden an die Verwaltung Beschwerden über zu schnell fahrende Kfz herangetragen. Insofern ist aufgrund der Verkehrssicherheit eine Ausweitung der Kontrollen sinnvoll und notwendig.
Hierzu muss der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung ein neues Kfz mit Messanlage anschaffen sowie entsprechend Personal einstellen. Ein Kfz mit Messanlage erreicht ca. 60 Überwachungsstunden in der Woche, dies entspricht ca. 3.000 Überwachungsstunden im Jahr. Derzeit hat die Stadt Erlangen 50 Wochenstunden (ca. 2.500 Jahresstunden) beauftragt.
Die Verwaltung geht davon aus, dass weitere 25 Wochenstunden (entspricht ca. weitere 1.250 Überwachungsstunden) einen erheblichen Sicherheitsgewinn im fließenden Verkehr mit sich bringt und hält diese auch für notwendig, um die Sicherheit des fließenden Verkehrs zu steigern. Die übrigen Überwachungsstunden müssen hierbei von den anderen Mitgliedsstädten übernommen werden, die bereits Interesse gezeigt haben.

Insgesamt sind die Fallzahlen der Geschwindigkeitsüberwachung in der Vergangenheit auf hohem Niveau leicht gesunken und liegen derzeit ca. 21.900 Fälle/Jahr.

Jahr	2025	2024	2023	2022	2021	2020
Fallzahl (gerundet auf Hundert)	21.900	22.100	22.600	25.100	23.500	21.600

Vor dem Hintergrund der sinkenden Fallzahlen wurde die vorgeschlagene Erweiterung um 35 Wochenstunden auf 25 Wochenstunden korrigiert (vgl. Beschlussvorlage 614/102/2025). Die Erhöhung um 25 Wochenstunden entspricht eine Steigerung um 50%. Inwieweit die Fallzahlen (und damit die Erträge) mit der Erhöhung der Überwachungsstunden steigen, kann nicht seriös beurteilt werden. Es ist sicherlich nicht skalierbar. Beeinflusst werden die Fallzahlen durch die Ausweitung der Tempo 30 Strecken, die auf Hauptverkehrsstraßen liegen ebenso wie das Verhalten der Verkehrsteilnehmer, die auf einen höheren Überwachungsdruck üblicherweise mit einer langsameren Fahrweise reagieren.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt:

Die Prognose bei einer Erweiterung um 25 Wochenstunden auf 75 Wochenstunden beruht auf der Annahme, dass die Kosten weitgehend skalierbar sind und damit um 50% steigen sowie zusätzlich eine jährliche Kostensteigerung um 5% (allgemeine durchschnittliche Kostensteigerung des Zweckverbandes der letzten Jahre). Ab dem Jahr 2027 greifen dann alle Neuregelungen des § 2bUStG, wodurch auf bestimmte Dienstleistungen der Verbandsgemeinden Umsatzsteuer anfällt. Deshalb wurde für das Jahr 2027 eine Erhöhung der Aufwendungen um 7,5 % einkalkuliert.

Die weitgehende Skalierbarkeit der Kosten gilt jedoch nicht gleichermaßen für die Erträge. Bei den Erträgen sind deshalb drei Annahmen genannt, eine eher positive Annahme mit ca. 40% Steigerung, eine vermutlich realitätsnahe Annahme mit 30% Steigerung der Erträge und eine vorsichtige Annahme mit 20% Steigerung der Erträge. Aufgrund des unberechenbaren Verhaltens der Autofahrer kann nicht vorhergesagt werden, welche der Annahmen am ehesten der Realität entspricht. Vermutet wird seitens der Verwaltung, dass die reale Steigerung bei ca. 30 % liegen dürfte aufgrund der Hoffnung, dass die neuen kommenden Tempo 30 Strecken den Ertrag steigern.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Umsetzung:

In der nächsten Verbandsversammlung (voraussichtlich im Laufe des Novembers) findet der Beschluss des Haushaltes des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung statt. Wenn im September 2026 noch ein entsprechender Beschluss zur Ausweitung der Geschwindigkeitsüberwachung gefasst wird, könnte die Ausweitung der Geschwindigkeitsüberwachung in der nächsten Verbandsversammlung beschlossen werden. Im Jahr 2027 könnte dann die Anschaffung des Kfzs, des Messgerätes sowie die Einstellung des Personals erfolgen, sodass wahrscheinlich 2028 dann die neue Messanlage den Betrieb aufnehmen könnte.

Hinzuweisen ist, dass auch die anderen Städte, die bereits Interesse an einer Ausweitung der Geschwindigkeitsüberwachung gezeigt haben, diese Beschlüsse ebenfalls noch fassen müssen. Sollten diese Beschlüsse nicht rechtszeitig gefasst werden, bedeutet dies eine Verzögerung um ein Jahr, womit die Messanlage erst 2029 in Betrieb gehen könnte.
Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass der Beschluss die Stadt Erlangen mehrere Jahre binden wird und eine Rückabwicklung des Beschlusses nur langfristig möglich ist.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Überwachung des fließenden Verkehrs durch den Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg zu intensivieren. Es sollen weitere 25 Wochenstunden, maximal 30 Wochenstunden, beauftragt werden unter der Voraussetzung, dass die anderen Mitgliedsstädte die übrigbleibenden Überwachungsstunden übernehmen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 46 gegen 1

TOP 22

39/023/2026

Fleischhygienegebühren im Stadtgebiet Erlangen Nachträgliche Erhebung der monatlich anfallenden Gebühren für amtliche Kontrollen am Schlachthof Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Abteilung Fleischhygiene (392) des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz der Stadt Erlangen gewährleistet täglich die gesetzlich vorgegebenen Schlachttier- und Fleischuntersuchungen sowie die amtlichen Kontrollen der Zerlegungsbetriebe am Schlachthof im Stadtgebiet Erlangen (vgl. Art. 1, 9, 17 und 18 der Verordnung (EU) 2017/625).

Für diese amtlichen Kontrollen sind grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben (Art. 79, 81 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625). Die Gebührenerhebung im Stadtgebiet Erlangen erfolgt derzeit – wie in vielen anderen Landkreisen und Kreisverwaltungsbehörden auch üblich – anhand zuvor prognostizierter und festgelegter Fleischhygienegebührensätze, welche von Amt 39 anhand der anfallenden Kosten und der prognostizierten Tierzahlen neu kalkuliert und angepasst wurden. Zuletzt wurden die Gebühren zum 01.09.2023 und zum 01.09.2024 erhöht. Trotz dieser Gebührenerhebung wurde die gewünschte Kostendeckung von 100 % für die Abteilung Fleischhygiene im Kalenderjahr 2025 nicht erreicht.

Um die gewünschte Kostendeckung zu erzielen ist die nachträgliche Gebührenfestsetzung i. S. d. Art. 82 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 notwendig. Die Personalkosten und Aufwendungen für Verbrauchsgüter und die Einrichtungen werden monatlich fortlaufend nach ihrem jeweiligen Anfall von der Abteilung Fleischhygiene und den zuständigen Fachämtern (z. B. Amt 11 und Amt 20) gebucht und dokumentiert. Im jeweiligen Folgemonat kann eine Auswertung der Buchungsvorgänge vorgenommen werden, wobei die Anrechenbarkeit i. S. d. Art. 81 der Verordnung (EU) 2017/625 gegeben sein muss. Nach Ermittlung der umlageberechtigten Kosten können diese mittels Gebührenbescheides abschließend erhoben werden.

Der Personalbedarf der Abt. 392 hat sich zum 01.04.2026 auf 3,0 VzÄ amtlicher Tierärzt*innen, 15,0 VzÄ amtlicher Fachassistent*innen und 1,0 VzÄ einer Verwaltungsmitarbeiter*in reduziert. Darüberhinausgehende Personalkosten können für die Gebührenerhebung der amtlichen Kontrollen seit dem 01.04.2026 nicht mehr berücksichtigt werden.

Da der Personalbestand die o. g. Stellenanteile zum 01.04.2026 überstieg, wurden ausscheidende Mitarbeiter*innen nicht nachbesetzt. Die Verwaltungssperren für die Planstellen 3920004, 3922005, 3922150, 3922200, 3922210, 3922220, 3922230, 3922240 und 3922250 wurden bereits verfügt. Hierdurch konnte der Personalüberhang bereits auf 2,6032 VzÄ reduziert werden.

Die im Antrag genannten Planstellen, für welche die Einnahmenbewirtschaftungsauflage für die Dauer der derzeitigen Besetzung aufgehoben werden sollen, werden ab Vakanz mit Verwaltungssperren belegt.

Die im Stellenplan von Amt 39 verbleibenden 3,66217 VzÄ (bis 30.06.2026) bzw. 2,6032 VzÄ (ab 01.07.2026) werden und wurden seit dem 01.04.2026 nicht mehr finanziert und müssen von der Stadt Erlangen zu 100% getragen werden.

Aufgrund der unterjährigen Verfahrensanpassung ist eine nochmalige Nachberechnung des Zeitraums vom 01.01.2026 bis zum 31.03.2026 notwendig. Die Umstellung muss daher bereits zum 01.01.2026 erfolgen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Methode zur Erhebung der Fleischhygienegebühren soll geändert werden.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:	
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:	
Personalkosten (brutto):	210.475 € / Jahr	bei Sachkonto:	501301

Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt

☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Härtl meldet eine persönliche Beteiligung und nimmt somit nicht an der Beratung und Abstimmung zu dieser Beschlussvorlage teil.

Ergebnis/Beschluss:

Die Gebühren für die Fleischhygienekontrollen (insbesondere Schlachttier- und Fleischuntersuchungen) i. S. d. Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/625 werden ab dem 01.01.2026 durch eine nachträgliche Gebührenfestsetzung i. S. d. Art. 82 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 erhoben. Die seit dem 01.09.2024 geltenden und zuvor prognostizierten Fleischhygienegebühren verlieren mit Ablauf des 31.12.2025 ihre Gültigkeit und werden insoweit durch die o. g. nachträgliche und monatsgenaue Gebührenerhebung ersetzt.

Die Gebühren für die amtlichen Kontrollen, welche von der Firma Erlanger Schlachthof GmbH in Anspruch genommen werden, werden auf Grundlage der von der Stadt Erlangen während eines Kalendermonats getragenen Kosten für amtliche Kontrollen festgesetzt. Hierfür werden die anrechenbaren monatlichen Kosten bzw. Aufwendungen der Abteilung Fleischhygiene (392) auf den Schlachtbetrieb umgelegt und von diesem als Fleischhygienegebühren gefordert.

Die Einnahmenbewirtschaftungsauflage für die Planstellen 3920002, 3922005, 3922090 und 3922150 entfällt ab dem 01.04.2026 für die Dauer der derzeitigen tatsächlichen personellen Besetzung.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 23 — 31/316/2026

Konzeptionelle Weiterentwicklung des Lenkungskreis Klima-Aufbruch

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Lenkungskreis wurde 2021 gegründet, um die Erstellung des Fahrplans Klima-Aufbruch zu begleiten (31/088/2021). Seit der Fertigstellung des Maßnahmenkatalogs wird der Lenkungskreis zur schnelleren und effektiveren Umsetzung des Klima-Aufbruchs weitergeführt (31/163/2022). Die Tragweite der Aufgabe erfordert äußerste Dynamik, Schnelligkeit, Flexibilität und Umsetzungskraft. Die derzeitige Klimaerwärmung wird primär vom Menschen verursacht. Die Auswirkungen des Klimawandels betreffen alle Erlanger*innen und verursachen irreversible Schäden. Die Mitglieder des Lenkungskreises nehmen ihre Verantwortung wahr, die Bürger*innen vor negativen Klimawandel-Auswirkungen schützen und die Stadt Erlangen positiv und zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

2. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Konzeptionelle Weiterentwicklung

Um der Aufgabe vollumfänglich gerecht zu werden, wird der Lenkungskreis zukünftig auch als Kontrollgremium für die Umsetzung des „Klima-Aufbruchs“ agieren. Dazu wird regelmäßig von allen Maßnahmenverantwortlichen über den Umsetzungsstand berichtet. Der Lenkungskreis empfiehlt Maßnahmen, um Umsetzungshemmnisse abzubauen und die Umsetzungsgeschwindigkeit erhöhen, und bringt die Vorschläge in den entsprechenden Gremien ein. Die Orientierung am CO2-Restbudget zur Einhaltung der 1,75 °C-Grenze sowie die Maßnahmen des Fahrplans Klima-Aufbruch und des Klimaanpassungskonzepts sind der Maßstab des Handelns.

Personelle Aktualisierung

Durch die Neustrukturierung der Referate ist eine Aktualisierung der Mitglieder erforderlich.

Der Vorsitz des Lenkungskreises wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Erlangen übernommen, die Vertretung durch die Leitung des Referates für Umwelt und Klimaschutz. Weitere ständige Mitglieder sind die 2. Bürgermeisterin und Leitung des Referates für Digitalisierung, Sport, Brand- und Katastrophenschutz) (neu), sowie der 3. Bürgermeister und Leitung des Referats für Schulen und Pflege öffentlicher Raum (neu) sowie die Leitung des Referats für Wirtschaft und Finanzen (neu). Bestehen bleibt die Leitung des Referats für Planen und Bauen. Die Geschäftsführung übernimmt Amt 31/SG5 Umwelt- und Klimaplanung.

Zudem sind Vertreter*innen der städtischen Töchter ESTW und GEWOBAU (neu) Teil des Lenkungskreises.

Der Stadtrat stellt 6 Vertreter*innen. Die Fraktionen und Gruppen des Stadtrates werden - analog zu den Ausschüssen - gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten (analog zu § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Erlangen).

Zukünftig werden bis zu 3 Fachexpert*innen aus verschiedenen Fachbereichen am Lenkungskreis teilnehmen. Diese sind noch zu bestimmen.

Bei Bedarf werden weitere Referatsleitungen, externe Expert*innen, Vertretungen stadtgesellschaftlicher Organisationen, des Nachhaltigkeitsbeirates, städtischer Arbeitsgruppen oder Stakeholder aus Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung und Zivilgesellschaft geladen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Grille beantragt die Anzahl der Vertreter*innen des Stadtrates zu verändern. Die Vorlage sieht vor, dass 6 Vertreter*innen aus dem Stadtrat kommen. Da die Berechnung nach Hare/Niemayer erfolgt, benachteiligt dies die kleinen Parteien und Gruppierungen.
Frau Grille stellt daher den Antrag einen Vertreter*innen pro Fraktion / Gruppierung zu berücksichtigen.

Herr Stadtrat Dr. Dees sieht hier noch Klärungsbedarf und bittet um Vertagung der Beschlussvorlage. Hierüber besteht Einverständnis.

Zunächst soll erneut über die Zusammensetzung des Lenkungskreis Klima-Aufbruch gesprochen werden. Die weitere Behandlung erfolgt dann zunächst im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss und anschließend erneut im Erlanger Stadtrat.

Ergebnis/Beschluss:

vertagt

Abstimmung:

vertagt

TOP 24

Anfragen

Sachbericht:

Anfragen:

1. Herr Stadtrat Dr. Dees stellt insgesamt 3 Nachfragen zur Einsparungsliste Konsolidierungsmaßnahmen der Verwaltung (TOP 13) der heutigen Sitzung:
 a. Ist diese Liste auch als Excel-Liste verfügbar?
 b. Gibt es auch eine Liste mit „verworfenen Vorschlägen“, die es nicht auf die endgültige Liste geschafft haben? Und ist diese Liste erhältlich?
 c. Gibt es eine Liste, die Investitionen erhält, über deren Streichung nachgedacht wurden? Eine derartige Liste liegt offensichtlich den Erlanger Nachrichten vor.

 zu a.) Frau Amtsleitung Bräuer sagt eine Liste im Excel-Format zu.

 zu b.) Herr Oberbürgermeister Volleth verneint, dass eine derartige Liste erhältlich ist. Herr berufsmäßiger Stadtrat Ternes erläutert das Verfahren und versichert, dass keine politische Vorauswahl stattgefunden hat.

 zu c.) Frau Amtsleitung Bräuer erläutert, dass die Erlanger Nachrichten wohl mit einer veralteten Liste arbeiten. Diese Liste (mit Grundstücken) wurde im Jahr 2025 erstellt und dient jetzt intern der Fortschreibung. Allerdings ist dies kein Teil der Konsolidierungsmaßnahmen.

2. Herr Stadtrat Guter verweist auf die Kostensteigerungen durch die Öl- und Gaspreise und möchte wissen, ob dies Auswirkungen auf den Haushalt hat bzw., ob dies in den Haushaltsansätzen bereits berücksichtig wurde?
 Herr Amtsleiter Lohse berichtet zum Gebäudemanagement. Hier wären weitere Investitionen notwendig, um Kostensteigerungen durch Öl- und Gaspreise zu verhindern. Dies ist allerdings derzeit nicht möglich.
 Eine pauschale Antwort kann auf diese Anfrage nicht gegeben werden, da dies vom Einzelfall abhängig ist.

3. Frau Stadträtin Wanke fragt nach den Kriterien, die zur Aufnahme auf die Konsolidierungsmaßnahmenliste geführt haben? Oberbürgermeister Volleth antwortet aus Sicht seines Referates. So wurde zum Beispiel geschaut welche Beiräte es nur in Erlangen gibt. Diese wurden dann auf die Liste der Einsparungen gesetzt.

4. Herr Stadtrat Guter fragt zum erhöhten Wirtschaftswachstum. Hier gibt es seit gestern eine neue Prognose. Hat dies positive Auswirkungen auf die Stadt Erlangen? Frau Amtsleitung Bräuer erläutert, dass mögliche Änderungen geprüft und ggfalls. berücksichtigt werden. Eine pauschale Aussage kann jedoch nicht getroffen werden.

TOP 24.1 II/055/2026

Anfrage der Erlanger Linke Stadtratsfraktion - Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2025 zur Gewerbesteuer

Sachbericht:

Der Stadtratsbeschluss vom 11.12.2025 lautet unter Ziffer 2 explizit:

„Der Stadtrat fordert, z.B. über den Städtetag, klare bundesrechtliche Regelungen, um missbrauchsanfällige Lizenz-, IP- und Holdingmodelle zu unterbinden, die dazu genutzt werden, Gewinne künstlich in Niedrigsteuer-Kommunen zu verlagern.“

Dieser Antrag bzw. diese Resolution wurde städtischerseits in folgenden Sitzungen des Bayerischen Städtetags thematisiert

- AK Finanzen des Bayerischen Städtetags
- Nordbayerische Kämmereitagung der kreisfreien Städte.

Aus beiden Sitzungen ist aber kein Meinungsbild für eine Initiative entstanden.

Die Anfrage der Erlanger Linken vom 15.09.2026 wurde zum Anlass genommen, in der vergangenen Woche bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Städtetags nach dem aktuellen Stand nachzufragen. Seitens des Bayerischen Städtegas gab es tatsächlich keine weiteren Aktionen in der Sache. Als Idee

wurde aber ausgemacht, das Thema mit dem Text vom 11.12.2025 jetzt dem Deutschen Städtetag vorzutragen.

Über eine potentielle Antwort würde die Verwaltung unaufgefordert informieren.

Zum Text der Anfrage und der expliziten Nachfrage ob das Schreiben der Bundesregierung zugeleitet wurde: Nein, wurde es nicht. Zum einen stand als potentieller Adressat in der Dezember Resolution der Städtetag und nicht die Bundesregierung. Zum anderen ist zu erinnern, dass der Ansatz über sog. Lizenzmodelle nachzudenken, bereits im Koalitionsvertrag vom April 2025 angesprochen ist:

"Kommunen können ihre Gewerbesteuerhebesätze im Rahmen der rechtlichen Vorgaben selbst festlegen, was aufgrund des niedrigen Mindesthebesatzes zu kommunalen Steuersatzgefällen führt. Dies kann für Unternehmen Anreize bieten, lediglich vorzugeben, dass sie ihre Geschäftstätigkeit in einer Kommune mit einem niedrigen Gewerbesteuersatz ausüben. Wir werden alle zur Verfügung stehenden administrativen Maßnahmen ergreifen, um derartigen Scheinsitzverlegungen in Gewerbesteuer-Oasen wirksam zu begegnen. Der Gewerbesteuer-Mindesthebesatz wird von 200 auf 280 Prozent erhöht."

Ungeachtet dessen kann und wird der Resolutionstext dem Staatssekretär Schrodi zugeleitet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Sitzungsende

am 24.09.2026, 18:56 Uhr

Der / die Vorsitzende:

……
Oberbürgermeister
Volleth

Der / die Schriftführer/in:

……
Behringer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die Grüne/GL-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Erlanger Linke-Fraktion:

Für die AfD-Fraktion:

Für die FDP:

Für die FWG:

Für die ÖDP: